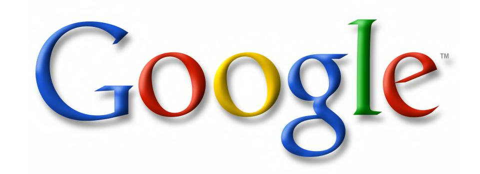


Germany

Aus den Nachrichten der K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen.
1894. Nr. 1.

4

554

Beiträge zur Geschichte und Erklärung der deutschen Rechtsbücher.

Von

F. Frensdorff.

Vorgelegt in der Sitzung vom 29. Juli 1893.

Unter diesem Titel habe ich im Jahre 1888 Nr. 15 der „Nachrichten“ einen ersten Beitrag veröffentlicht, der die Verfolgung des Sachsenspiegels durch Johann Klenkok zum Gegenstand hatte. Die beiden folgenden haben es nicht mit der Geschichte des Rechtsbuches, sondern mit seinem Texte zu thun.

II.
Sachsenspiegel II 66ff. und der Landfriede.

Von Quellen des Sachsenspiegels kann man erst seit Auffindung jenes Landfriedensgesetzes reden, das Pertz 1837 im zweiten Band der Leges publicirt und mit dem Namen der Treuga Henrici belegt hat. K. F. Eichhorn giebt noch das Urtheil der vor diesem Zeitpunkt liegenden Forschung wieder, wenn er sagt: der Verfasser des Ssp. hat aus geschriebenen Quellen nichts unmittelbar übertragen[1]). Zöpfl repräsentirt den vollen Gegensatz: er unternimmt es, die Benutzung einer ganzen Anzahl von Reichsgesetzen der staufischen Zeit von 1156—1235 im Rechtsbuche nachzuweisen[2]) und, um über den Sinn seiner Ausführung keinen Zweifel zu lassen, fügt er an einer zweiten Stelle seiner Rechtsgeschichte (S. 145) hinzu: außer den angegebenen Reichsgesetzen scheint der Compilator wenig unmittelbar aus ältern bekannten Rechtsquellen ausgezogen zu haben. Dem gegenüber urtheilt die kritische Geschichtsforschung, daß bisher nur eine schriftliche Quelle als be-

1) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II (1843) S. 274. Obschon sie den zweiten Band der Leges kennt (S. 206), läßt sie doch die Treuga unerwähnt.
2) Deutsche Rechtsgeschichte I (1871) S. 142.

+

nutzt im Ssp. nachgewiesen ist. Es genügt als Vertreter dieser Richtung Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I (1860) S. 312 Anm. zu nennen. Die jüngste deutsche Rechtsgeschichte, die den Gegenstand bearbeitet hat, die R. Schröders[1]), hat dies Ergebniß nur bestätigen können. Bezeichnete Stobbe als die Quelle des Ssp. die Treuga Henrici, so findet Schröder sie in dem sächsischen Landfrieden, sei es in dessen ursprünglicher Gestalt, sei es in der Frankfurter Erneuerung. Daß in dieser Verschiedenheit kein wahrer Gegensatz liegt, wird der Verlauf unserer Untersuchung ergeben. In den dreißig Jahren zwischen Stobbe und Schröder ist eine Bereicherung des Quellenmaterials in folgenden drei Punkten gelungen:

1. Die Treuga Henrici, um von dem am längsten Bekannten auszugehen, ist in einer ältern und bessern Hs. aufgefunden worden. Während die von Pertz veröffentlichte erst dem 16. Jh. angehört[2]), stammt eine neu in Utrecht entdeckte aus dem 13. Jh. Ihre bessern Lesarten heben manche der bisherigen Schwierigkeiten, wenn auch bei weitem nicht alle. So wird der unmögliche Ausstellungsort Wittenberga ersetzt durch Wirzeburg, während die Zweifel über Urheber und Ausstellungszeit die alten bleiben[3]).

2. Dem Inhalt der Treuga Henrici nahe verwandt ist ein von einem nicht benannten Kaiser in Frankfurt errichteter Landfriede, den der Archivar Dr. Krühne im J. 1886 in einem Copialbuche des Magdeburger Domkapitels auffand[4]). Nach diesem Fundort ist die Bestimmung der Urkunde für Sachsen wahrscheinlich genug, und man hat sich deshalb bereits gewöhnt, sie als sächsischen Landfrieden zu bezeichnen. Leider ist sie gleich so vielen Zeugnissen der älteren Landfriedensgesetzgebung undatirt, und sichere Anzeichen zur Ermittelung ihrer Entstehungszeit haben sich bisher nicht ergeben. Das gedachte Copialbuch, im herzoglich anhaltischen Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst aufbewahrt, gehört erst dem 15. Jh. an, ist aber, wie der Herausgeber des Codex diplomaticus Anhaltinus bemerkt, ohne Zweifel eins der officiellen Copialbücher des ehe-

---

1) Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (1889) S. 623 vgl. mit S. 616.

2) Einen verbesserten Abdruck hat Weiland in der Zeitschr. f. Rechtsgeschichte VIII (1887) S. 116 gegeben.

3) Durch die Güte Weilands konnte ich die für die neue Veröffentlichung in den Mon. Germ. bestimmte Ausgabe benutzen. Von der Utrechter Hs. haben nach Weilands Mittheilungen schon kurz berichtet: Schröder RG. S. 617 und Winkelmann, K. Friedrich II. Bd. 1 (1889) S. 409 A. 3.

4) Neue Mitthlgn. des thür.-sächs. Vereins XVII (1886) S. 220 ff. Weiland, Z. f. RG. VIII 113.

maligen Erzstifts Magdeburg[1]). — Eine Anzahl von Bestimmungen dieses Landfriedens, in einer deutschen Uebersetzung und Bearbeitung, war schon vor der Entdeckung des Dr. Krühne bekannt, ohne daß man sie damals anders zu characterisiren vermochte als: unter Benutzung der Treuga Henrici entstandene Anhängsel des Ssp. Sie finden sich in einer dem 14. Jh. angehörigen Hs. des Sachsenspiegels[2]), die am Schlusse des Rechtsbuches eine Reihe von Extravaganten aufweist. Die beiden Capitel von den vredis tagen und von reise tun geben Artikel des sächsischen Landfriedens wieder[3]). Auch das Görlitzer Rechtsbuch, die aus dem Anfange des 14. Jh. stammende und nach der in Görlitz aufbewahrten Hs. zubenannte Bearbeitung des Sachsenspiegels, enthält im landrechtlichen Theile die Spur einer Kenntniß des sächsischen Landfriedens. C. 41 § 2 giebt die Stelle des Ssp. II 68 über das Recht des wegfertigen Mannes wieder[4]) — es ist die einzige Stelle aus dem ersten Theile des Landfriedensstückes (unten S. 11), die aufgenommen ist — aber mit bemerkenswerthen Abweichungen, die Homeyer auf eine Bekanntschaft mit der Treuga Henrici zurückgeführt hat[5]). Ein Anzeichen läßt vermuthen, daß der sächsische Landfriede bei Abfassung des Görlitzer Rechtsbuches benutzt wurde, da es mit diesem einen Zug gemein hat, der der Treuga fehlt[6]).

3. Der dritte Fund ist früher als die vorgenannten gemacht worden, aber zuletzt aufzuführen, weil er nach seinem Inhalt weiter von ihnen absteht. In einer Abschrift des 13. Jh. überliefert ein aus dem Kloster Arnstein an der Lahn in das Britische Museum gelangtes Copialbuch einen Landfrieden, den K. Friedrich I. 1179 Febr. 18 für Rheinfranken errichtet hat. Die aus Böhmers Nachlaß von Ficker 1870 herausgegebenen Acta selecta imperii haben die Urkunde zuerst veröffentlicht; die neue Ausgabe der

1) O. v. Heinemann, C. d. Anh. I (1867) S. XI.

2) Homeyer, die deutschen Rechtsbücher des MA. und ihre Hss. Berlin 1856 (im Weitern mit Vz. bezeichnet) Nr. 184. Bischoff, Beiträge z. Gesch. des Magdeburgerrechts (Wien 1865, Sitzgsber. der kais. Akad. Bd. 50) S. 7.

3) Homeyer, die Extravaganten des Ssp. (Abh. der Berl. Akad. 1861) S. 235 und 256 Nr. 53 und 54.

4) Homeyer, Ssp. Thl. II Bd. 2, S. 204.

5) Das. S. 55.

6) Görl. LR.: of eines wechvertigin mannis pert uffe deme wege mude wirt. Sächs. Lf. 8: viator ... potest .. equum suum fessum reficere. Treuga 8: ut ipsum reficiat.

Leges bringt sie mit einigen wichtigen Verbesserungen[1]). Sie vervollständigt die landfriedensrechtliche Gesetzgebung Kaiser Friedrich I. um ein wichtiges Glied. Ist der Landfriede von 1179 auch blos für ein einzelnes Gebiet bestimmt, während die Constitutionen desselben Kaisers de pace tenenda von c. 1152, die ronkalische von 1158 und die contra incendiarios von 1186[2]) für das ganze Reich erlassen sind, so liegt doch in seinem Inhalte nichts, was blos particulärer Natur wäre. Eine Reihe seiner Bestimmungen[3]) berührt sich mit den beiden vorher erwähnten Urkunden und mit dem Sachsenspiegel.

Das neu aufgefundene Material fordert zu einer erneuten Erörterung der Frage nach Benutzung von Quellen im Ssp. auf. Sie soll zweierlei beantworten: 1) ist es bei dem alten Quellenverhältniß geblieben oder an die Stelle der Treuga eine andere Vorlage getreten? 2) wie hat der Ssp. seine Vorlage benutzt?

Der Untersuchung ist die allgemeine Bemerkung voraufzuschicken, daß eine Benutzung oder Entlehnung aus mittelalterlichen Rechtsquellen nur da glaublich ist, wo der Benutzende auch von der Form oder der Anordnung seiner angeblichen Vorlage etwas herübergenommen hat, mag er auch sonst geändert oder zugesetzt oder gestrichen haben. Die sachliche Uebereinstimmung zweier Quellen reicht nicht aus, um auf eine Benutzung zu schließen[4]). Wenn z. B. Zöpfl behauptet, Ssp. III 57 § 1 und Schwsp. c. 128 über das Recht des Papstes, den römischen Kaiser zu bannen seien Nachbildungen und Auszüge aus c. 2 de sent. et re judicata in VIto II 14, der Decretale Innocenz IV. v. 1248 gegen K. Friedrich II., so überzeugt ein Blick in den Wortlaut der letzteren von der Unmöglichkeit eines solchen Abhängigkeitsverhältnisses[5]). Andererseits reicht nicht jede kleine formelle Uebereinstimmung zweier Stellen aus, um ein Abhängigkeitsverhältniß zwischen ihnen anzunehmen. Zöpfl spielt gewissermaßen einen Trumpf gegen

---

1) Acta sel. imperii Nr. 138. MG. LL. W. I Nr. 277 S. 380. Hier und im Folgenden beziehen sich die mit W. oder blos mit Seitenzahl oder Nummer und Seitenzahl bezeichneten Citate auf die neue von Weiland veranstaltete Ausgabe der MG. Legum sectio IV: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum (1893).

2) LL. W. I Nr. 140, 176, 318.

3) Er wird im Folgenden durch die Sigle RF., Landfrieden schlechthin durch LF. bezeichnet werden; die Treuga Henrici ist mit T, der sächsische LF. mit L citirt.

4) Eggert, Studien z. Gesch. der Landfrieden (Gött. 1875) S. 67.

5) Zöpfl (RG. II § 46) widerspricht damit zugleich seiner eigenen Ansicht von der Entstehungszeit des Ssp. (I § 31).

Stobbe, der die Unbekanntschaft des Ssp. mit dem Mainzer Landfrieden von 1235 behauptet, in dem Hinweis auf Ssp. III 23 und LF. § 13 aus, und der sonst sehr vorsichtige Walter scheint ihm zuzustimmen[1]).

Precipimus et firmiter inhibemus, ne quis proscriptos manuteneat vel scienter hospicio recipiat; quod si fecerit et de hoc legitime convictus fuerit, tanquam proscriptus puniatur, nisi septima manu .... ignoranciam suam primo declaret.	Sve herberget oder spiset wetenlike enen vervesten man, he mut dar umme gewedden. Ne weit he's aver nicht, he untredet dat gewedde mit siner unscult.

Der Begünstiger des Verfesteten hat nach dem Ssp. blos eine Wette an den Richter zu zahlen, nach dem LF. dagegen eine Strafe gleich der zu erdulden, die den Verfesteten trifft[2]). Den Beweis seines Nichtwissens von der Verfestung führt der Begünstiger nach dem Ssp. mit seinem alleinigen Eid, nach dem LF. selbsiebent. Diesen Verschiedenheiten gegenüber kann die Uebereinstimmung des scienter hospicio recipere und des wetenlike herbergen[3]) nicht ins Gewicht fallen, zumal von dem ganzen übrigen Inhalt des umfangreichen und berühmten Reichsgesetzes von 1235 nichts in den Ssp. übergegangen ist.

1.

Es ist eine größere zusammenhängende Reihe von Artikeln, in denen sich Eike v. Repkow mit dem Landfrieden beschäftigt. Das Stück umfaßt die letzten sieben Artikel des zweiten und die ersten drei des dritten Buches, reicht mit anderen Worten von II 66 bis III 3; vielleicht ist III 8 noch als ein Nachtrag dazu anzusehen. Daß das Ende von Buch II und der Anfang von Buch III in dies Stück hineinschneidet, kann gegen seine Zusammengehörigkeit nicht bedenklich machen; da die Eintheilung in drei Bücher, wie sie unsere Ausgaben und die Drucke und Hss. weit zurück aufweisen, erst hundert Jahre nach Entstehung des Ssp. vorgenommen ist, und Johann von Buch bei ihrer Einführung, von der es ungewiß bleibt, ob er selbständig dabei vorging oder vorgefundenes wiederholte, sich lediglich von dem formellen Gesichtspunkt leiten ließ, das Rechtsbuch in drei Theile ungefähr gleichen Umfanges zu zerlegen, um das Werk dadurch für den

1) Zöpfl, RG. I § 31 A. 16. Walter, RG. § 320 A. 1.
2) Vgl. unten III 3.
3) qui ... dampnatum sciens receperit schon in Pax Dei incerta c. 7 (S. 609).

Gebrauch bequemer zu gestalten[1]). Die älteste Eintheilung des Sachsenspiegeltextes ist bekanntlich die in Capitel (heutige Artikel), die fortlaufend durch Land- und Lehnrecht gezählt werden. Diese Masse haben Hersteller von Handschriften, die vor Johann von Buch oder unabhängig von seinem Einflusse ihre Arbeit ausführten, durch Eintheilung in ihrer Weise zu bewältigen gesucht. Unter ihnen haben einige grade II 66 als geeigneten Anfang eines neuen Abschnitts erachtet. Zwei namhafte Hss. verfahren so: der Oldenburger Codex picturatus von 1336[2]) und die Bremer Hs. von 1342[3]), beide zur Classe I der Homeyer'schen Zählung gehörig. Sie stimmen darin überein, daß sie Buch I des Landrechts bis II 12, B. II bis II 65, B. III bis zum Ende des Landrechts reichen lassen; nach der Bremer Hs. sind B. IV und V dem Lehnrecht zugetheilt, während die Oldenburger das ganze Lehnrecht zum Inhalt des liber quartus macht. Daß die beiden Hss. nicht von einander abhängig, sondern zwei selbständige Zeugnisse einer solchen Eintheilungsweise sind, beweist schon der Umstand, daß die später entstandene den durch Zusätze unvermehrten Text der Hss. Classe I Ordnung 1 enthält, während die früher entstandene den vermehrten Text aufweist und demnach zu Classe I Ordnung 2 gehört. Das große Einschiebsel des ersten Buches, Art. 8 § 3—Art. 15, ist dementsprechend im Oldenburger Codex vorhanden und fehlt im Bremer. Auch eine Hs. des germanischen Museums zu Nürnberg, der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und derselben Handschriftenklasse wie die eben genannten angehörig, weist eine Eintheilung auf, die mit II 66 ein neues Buch, das fünfte von den sechsen, in die sie das Landrecht zerlegt, beginnt[4]). Doch rührt die Eintheilung hier erst von späterer Hand her.

---

1) Homeyer, Genealogie der Hss. des Ssp. (Berlin 1859) S. 111 und 165.

2) Die Hs., nach dem Tode des letzten Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst Anton Günther (1667) mit dessen Bibliothek an den Grafen von Aldenburg nach Varel gelangt, gehörte dann zum Besitzthum der gräflich Bentinckschen Familie, bis sie 1876 durch Kauf mit noch zwei andern Hss. der deutschen Rechtsbücher vom regierenden Großherzog von Oldenburg für seine Privatbibliothek erworben wurde. In Homeyers Verzeichniß ist sie unter Nr. 659 noch als in Varel befindlich aufgeführt. Herausgegeben ist sie Oldenburg 1879 von Lübben. Als der gewöhnlichen Büchereintheilung und der Glosse entbehrend gehört der Codex in Homeyers Cl. I; Homeyer rechnet ihn auch principiell dahin, hat ihn aber seiner Bilder wegen mit den übrigen Codices picturati zur Cl. III gestellt und als Ei bezeichnet (Sachsenspiegel 3. Ausg. [1861] S. 29 und 42; Genealogie S. 147).

3) Vz. Nr. 79, Aw (Homeyer Ssp. S. 24 u. 28; Geneal. S. 97).

4) Vz. Nr. 521, An (Geneal. S. 97).

Der Artikel II 66 beginnt mit den Worten: Nu vernemet. Diese Formel ist wiederholt im Ssp. als Eingang verwendet worden. Das haben schon die Glossatoren bemerkt: Joh. von Buch zählt fünf, Dietrich von Bocksdorf sechs Stellen[1]). Zieht man die Vorrede von der Herren Geburt und die übersehene Stelle II 58 § 2, welche die Fälligkeitstermine der Lehnsnutzungen zusammenstellt, hinzu, so ergeben sich ihrer acht. Die Anfangsworte Nu vernemet leiten bald eine neue Materie, bald eine Reihe von Aufzählungen, bald einen Complex in sich zusammenhängender Rechtssätze ein. Für die Hersteller von Sachsenspiegeltexten, die bei II 66 einen größeren Einschnitt machten, ein neues Buch begannen, darf man den Eindruck als bestimmend voraussetzen, daß hier ein größeres in sich zusammenhängendes Stück anfange.

Der Gedankengang dieses Stückes ist folgender: gewisse Classen von Personen und Sachen haben beständig Frieden (II 66 § 1); alle übrigen nur zeitweilig, und auch davon sind die ausgenommen, welche durch ihre verbrecherische Handlung oder durch ihr gerichtliches Verhalten Anspruch auf Frieden verwirkt haben (§ 2 a. E.). Wer auf den beständigen Schutz, den der Friede gewährt, Anspruch macht, muß sich friedemäßig halten, darf sich nicht in einem kriegerischen, gefahrdrohenden Aufzuge oder gar bei einem Friedensbruche betreffen lassen. Ein peinlich Beklagter, der mit einem Gefolge vor Gericht erscheint, das nicht über dreißig Mann stark und nur mit Schwertern bewaffnet ist, begeht keine strafbare Handlung (II 67). Dem aus II 66 sich ergebenden Rechtssatz: wer sich an befriedeten Personen oder Sachen vergreift, begeht einen Friedensbruch, werden Handlungen gegenüber gestellt, die nicht als Friedensbruch gelten, trotzdem sie eigenmächtige Verletzungen fremden Rechts enthalten: die Wegnahme von Korn aus fremdem Feld durch den Reisenden, der sein wegmüdes Pferd füttern will (II 68); die Tödtung oder Verwundung eines Friedbrechers während der That oder auf der Flucht von der That (II 69). Der Satz, daß jeder im Besitze seines Grundstücks geschützt wird, solange er ihm nicht durch gerichtliches Urtheil aberkannt ist (II 70), scheint den bisherigen Gedankenzusammenhang zu verlassen, aber ein ernsthaft gemeinter Landfriede forderte einen Schutz des Besitzstandes. An die in den Art. II 60—70 behandelte Frage: unter welchen Voraussetzungen liegt ein Bruch des Friedens vor, wann nicht? schließt sich natur-

1) Homeyer Ssp. S. 341; Genealogie S. 97.

gemäß die: was ist die Rechtsfolge, wenn der Friede gebrochen ist? Die Antwort ertheilt II 71 § 1 durch Verweisung auf eine frühere Stelle des Rechtsbuches, die eine Aufzählung der Verbrechen und der ihnen gedrohten Strafen enthält, nemlich II 13. In den von II 71 § 2 ab folgenden Artikeln greift der Verfasser auf bereits berührte Materien zurück, um früher aufgestellte Rechtssätze zu vervollständigen oder einzuschränken. Zunächst beschäftigt ihn die II 67 zu Grunde liegende Forderung des friedemäßigen Verhaltens, die praktisch auf das Verbot des Waffentragens hinausläuft. Es soll nicht für den zum Reichsdienst Aufgebotenen noch für Turniere gelten und überhaupt nicht das Führen eines Schwerts ausschließen, wenn jemand sich außerhalb seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes befindet. Innerhalb der Burgen, Städte und Dörfer ist auch ein Schwert zu führen untersagt. Wer verbotswidrig Waffen trägt und damit gefangen wird, ist in des Reiches Acht und wird demgemäß behandelt (II 71 § 2). Neben die schon anerkannten Ausnahmen vom Verbot des Waffentragens tritt noch eine mit der Landfolge zusammenhängende. Hier ist nicht nur das Waffenführen straflos, sondern sogar eine öffentliche Pflicht. Das veranlaßt den Verfasser, ausführlicher über die Pflicht zur Landfolge, ihre Ausnahmen, ihre Dauer und ihre sonstigen Modalitäten zu sprechen (§§ 4 u. 5) und in Verbindung damit das Verfahren für den Fall zu schildern, daß der verfolgte Friedbrecher sich auf eine Burg geflüchtet hat oder daß von einer Burg aus ein Friedensbruch, namentlich ein Raub, verübt worden ist (II 72 § 1 und 2). Reichlich ungeschickt nimmt sich auf den ersten Blick der Uebergang aus: umme nenerhande ungerichte ne sal man up houwen dorp gebu außer wegen Nothzucht (III 1 § 1), zumal der gleich folgende Satz wieder zur Landfolge zurückkehrt (§ 2). Eine Rechtfertigung liegt in der Methode des Verfassers, Nachträge zu vorher berührten Materien zu liefern. Das Thema von der Nothzucht aufzugreifen bot zweierlei einen Anlaß. Einmal der Frauen und Jungfrauen zugesagte Friede (II 66 § 1); die Nothzucht bildet das Hauptbeispiel der gegen sie vorkommenden Friedensbrüche. Außerdem der den Dörfern zugesagte Friede (das.); und dieser zweite Grund wirkte stärker, denn das Verbrechen der Nothzucht beschäftigt den Spiegler an dieser Stelle nicht weiter, als um eine Strafe über die Lokalität und die Umgebung zu verhängen, innerhalb deren das Verbrechen verübt war. Während sonst den Dörfern in ihrem ganzen inneren Umfange Friede verbürgt ist, ist hier ausnahmsweise das „uphouwen“ des Gebäudes und das „unthoveden“ alles Lebendigen, das bei der That zugegen war, zugelassen. Dies Strafen an unschuldigen

Sachen und Thieren ist ein in zahlreichen Aeußerungen der Quellen auch des spätern Mittelalters fortlebender Rest alten Rechts[1]). Früher umfassender zugelassen, ist es jetzt nur noch beschränkt als Maßregel des Strafrechts anerkannt. Das Strafverfahren gegen leblose Sachen bei der Nothzucht hat ein Seitenstück an dem rechtlichen Vorgehen gegen eine Raubburg, und auch dieser Gedankenzusammenhang, der durch II 72 nahe gelegt wurde, wenn seine volle Ausführung auch erst in III 68 erfolgt, wird den Uebergang von II 72 § 2 auf III 1 veranlaßt haben. Einen Nachtrag zu dem bereits verlassenen Thema von der Landfolge bildet der Satz, daß die dem Gerüchte Folgenden, die den festgenommenen Friedbrecher vor Gericht bringen, von aller Verantwortung frei bleiben, wenn er hier einer Schuld nicht überführt werden kann (III 1 § 2). Wie III 1 § 2 ein Nachtrag ist zu II 71 § 3, so III 2 zu II 66 § 1. Dort waren papen zu den beständig befriedeten Personen gezählt. Dieses Vorrechts sind sie nur theilhaftig, wenn sie sich friedemäßig halten d. h. keine Waffen führen (oben S. 7). Handeln sie dem zuwider, so wird wer an ihnen Gewalt verübt, gestraft, als habe er einen Laien verletzt, vorausgesetzt daß er den Verletzten für einen Laien hielt. Zu solchem Glauben ist man berechtigt, wenn Geistliche nicht geschoren nach ihrem Rechte, nicht „mit scerene getekenet to papen“ (I 5 § 3) sind. Den papen sind in III 2 Juden, die Waffen führen, gleichgestellt, wie sie in II 66 § 1 zu den beständig befriedeten Personen gezählt waren. Aber die Gleichstellung führt nun zu dem wunderlichen Resultate, daß wer einem bewaffneten Juden Gewalt anthut, behandelt werden soll, als habe er „einem Laien“ Gewalt angethan, vorausgesetzt daß der Jude „geschoren war nach seinem Rechte“, während doch die Bilder der Zeit den Juden durch langes Haar und Bart zu kennzeichnen pflegen. Man kann nur annehmen, daß der Vf. ursprünglich seinen Satz blos auf „papen“ bezog, nachher aber gemäß II 66 § 1 Juden hinzufügte, ohne den übrigen Wortlaut entsprechend zu erweitern.

In II 68 und II 69 waren Handlungen erwähnt, die trotz ihrer objectiven Strafbarkeit straflos bleiben, die eine weil durch Nothstand gerechtfertigt, die andere weil gegen einen auf handhafter That betroffenen Friedbrecher verübt. Dazu liefert III 3 einen Nachtrag in zwei Sätzen, die aus Gründen in der Person des Thäters die gesetzliche Strafe mildern oder ganz ausschließen und statt ihrer nur Schadenersatz verlangen. Das erste ist der Fall

1) Brunner, deutsche RG. II 667.

bei schwangern Frauen: sie sollen nicht schwerer als to hud unde to hare gestraft werden. Das zweite bei Geisteskranken: ihr Vormund soll den durch ihre Handlung angerichteten Schaden ersetzen. Mit diesen Sätzen lenkt der Vf. zu einer vor dem Beginn des Landfriedensaufsatzes erörterten Materie zurück. In II 65 hat er Rechtsverletzungen, die von einem Kinde oder an einem Kinde verübt werden, und die von einem Kinde verübten ganz wie in III 3 Satz 2 behandelt: kann man das Kind auch nicht zur Verantwortung ziehen für sein Thun, svelken scaden it dut, den sal he (sc. sin vormunde) gelden na sinem werde. Die Beurtheilung der an einem Kinde verübten Handlungen (II 65 § 2) klingt an die Gottes- und Landfriedenssatzungen an, die wie der Ssp. die Straflosigkeit des Lehrers, des Erziehers aussprechen, die ein Kind wegen seiner Missethat gezüchtigt haben [1]).

Auf den Landfriedensaufsatz folgen Rechtssätze über die Veräußerung von Mobilien, Kauf, Leihe, Depositum, Bürgschaft und das Verhältniß der Juden zu mehrern dieser privatrechtlichen Geschäfte. Wie der Verfasser hier aber Gelegenheit nimmt, die strafrechtliche Stellung der Juden zu bestimmen und den sie schützenden Frieden geschichtlich zu begründen (III 7), so kehrt er mit dem nächstfolgenden Artikel ganz in das verlassene Gebiet zurück, um die Annahme zu widerlegen, als hätten Burgen und Fürsten keinen Anspruch auf Frieden. Es geschieht das in derselben Form, wie das Rechtsbuch mehrmals zu seiner Zeit aufkommende falsche Rechtsansichten berichtigt: man seget ... des n'is doch nicht (III 53 § 2) [2]). Der Art. III 8 erscheint um so mehr als ein Nachtrag zu dem frühern umfassenden Thema, als gleich darauf mit III 9 in der Materie von der Bürgschaft fortgefahren wird.

2.

Ist im Vorstehenden die Zusammengehörigkeit der Sätze II 66 bis III 3 nach innern Gründen dargelegt worden, so wird, was daran künstlich oder gezwungen erscheinen mag, gerechtfertigt durch das Zurückgehen auf die dem Vf. zugänglichen Quellen. Manches, dessen Vorkommen auffällt, ist altherkömmlicher Bestandtheil der Landfriedensurkunden: so, daß den positiven Angaben über das Vorhandensein eines Friedensbruches Sätze angereiht

1) Gottesfr. v. 1083 (LL. W. I n. 424 c. 9): non ledit pacem, si quis delinquentem servum suum vel discipulum vel quolibet modo sibi subditum scopis vel fustibus cedi jusserit. Vgl. n. 425 c. 9 (S. 604 und 607).

2) Dem erweiterten Text angehörig: I 51 § 2.

werden, die gewisse Handlungen für zulässig, von der Classe der Friedensbrüche für ausgeschlossen erklären (ob. S. 7)[1]. Anderes ist dem Rechtsbuche speziell durch die von ihm benutzten Vorlagen zugeführt. Als solche mögen vor der Hand die Treuga Henrici und der sächsische Landfriede (oben S. 2) gelten.

Vergleicht man das Landfriedensstück des Ssp. mit diesen Urkunden, so zerlegt es sich in zwei Theile, die durch II 72 § 1 aus einander gehalten werden. In dem ersten Theile ist eine Parallele zwischen dem Ssp. und L und T verfolgbar.

Ssp.	L	T
II 66 Eingang	Eingang	Eingang
§ 1 alle dage — live	1	1
kerken — molen	2	2
des koninges strate	3	3
§ 2 vrede dage etc.	4	4
in f.: allen lüden ane den etc.	4 preter eos	fehlt
II 67	14	fehlt
II 68	8	8
II 69	20	fehlt
II 70	11	12.

Wenn es nicht ausschließlich Bestimmungen strafrechtrechtlichen Inhalts sind, die dieser Theil des Landfriedensstückes vorträgt, so befolgt der Ssp. damit nur das Beispiel der Landfrieden vor ihm. Schon der Elsässer Lf. hat einen Satz zum Schutz des Besitzstandes, und zwar des öffentlichrechtlichen und des privatrechtlichen[2]. Dem entspricht sachlich L 11 T 12: nullus a possessione rerum quas possidet ejicietur, nisi possessio ab eo († in judicio T) evincatur. Der Ssp. giebt das wieder durch: man ne sal niemanne wisen von sime gude, dat he in geweren hevet, ime ne werde die gewere mit rechte afgewunnen[3]. Damit ist der Besitz eines Grundstückes geschützt gegen jeden Angriff, der sich nicht auf ein gerichtliches Urtheil stützen kann[4].

Auch für den zweiten Theil des Landfriedensaufsatzes läßt sich eine Benutzung von Quellen nachweisen, aber der Vf. entnimmt ihnen nicht, wie im ersten Theile, eine zusammenhängende

1) Vgl. Gfr. v. 1083 c. 9 non ledit pacem (ob. S. 10), c. 10 excipitur ab hac pacis constitutione, c. 11 non violatur pax (W. S. 604).

2) LL. W I n. 429 c. 10: quod quisque ante hujus condictionis decretum aliquo vel proprietatis vel regiminis jure possedit, et nunc eodem jure possideat (S. 618).

3) Vgl. Ssp. II 24 § 1 (unten S. 19).

4) Heusler, Institutionen des deutchen Privatrechts II 48.

Reihe von Artikeln. Die Entlehnungen sind vereinzelt, und folgt der Vf. schon im ersten Theil seiner Vorlage in keiner Weise sklavisch, so bewegt er sich hier noch ungleich freier. Es fehlt an solch auffallenden Bestandtheilen, deren Aufnahme in den Landfriedensaufsatz sich allein aus ihrem Vorkommen in den Landfriedensurkunden erklärt. Es sind nur Anklänge an Sätze anderer Landfrieden, die hier wiederkehren. Das Entlehnte hat der Vf. so mit eigenem Material verbunden und verarbeitet, daß sich eine Tabelle wie für den ersten Theil für den zweiten nicht geben läßt oder ein irreführendes Bild liefern würde. Nur in diesem beschränkten Sinne lassen sich für das Waffenverbot (II 71 § 2) und für die Grenzen der Landfolgepflicht (II 71 § 3) Parallelstellen anführen. Sie gehören dem Rheinfränkischen Landfrieden (ob. S. 3) an, dessen Auffindung so überraschend wirkte, daß manche Forscher erst dadurch den Zugang zu den wahren Quellen des Ssp. eröffnet sahen. Nicht T könne ferner als solche gelten — L war noch unbekannt — sondern RF sei, wenn nicht selbst die Quelle, doch ihr nahe verwandt[1]). RF zeigt allerdings mit T, L und dem Ssp. in einer Anzahl von Artikeln mannigfache Uebereinstimmung, aber man braucht blos den ersten der Reihe mit dem entsprechenden Satz in den drei Friedensurkunden zu vergleichen, um der Verschiedenheit, wie sie ihn formuliren, des größern oder geringern Abstandes, der sie vom Ssp. trennt, inne zu werden.

Während Ssp., T und L befriedete Personen und Sachen in zwei von einander getrennten Sätzen behandeln, hat RF c. 1 in einem Satze zusammengestellt und unter einander gemischt: ville, villarum habitatores, clerici, monachi, femine, mercatores, agricole, molendina, judei qui ad fiscum imperatoris pertinent, venatores. ... Befriedete Sachen wie Kirchen, Kirchhöfe, Pflüge, die der Ssp. wie T und L aufzählt, sind in RF übergangen. Seiner ausführlichen Befriedung der venatores et ferarum indagatores quos weidelude dicimus, denen die Wilddiebe, qui laqueos tendunt et compedes ponunt, gegenüber gestellt sind, entspricht in T und L der bündige Ausdruck „justi venatores“[2]); in den Ssp. ist nichts davon aufgenommen. Von den befriedeten Personen und Sachen allen sagt RF: omni die pacem habeant; dagegen T, L und Ssp.

---

1) Eggert, S. 81 ff. Vgl. Planck, Waffenverbot und Reichsacht im Ssp. (Sitzungsberichte der Münchener Akad. Jg. 1884) S. 103.

2) Justus eine Rückübersetzung des deutschen recht, d. i. eines Jägers, der in dieser Eigenschaft von Rechtswegen anerkannt werden muß (Grimm Wb. VIII 393), vgl. Ssp. III 3: over rechten doren; Rstg. Landr. c. 31 § 1: des landes rechte morder; Strals. Verf.-B. S. LXVI: rechte stratenrover.

omni die et tempore firmam pacem habebunt in personis et in rebus.	alle dage u. alle tiet solen vrede hebben ... an irme gude u. an irme live.

Ebenso wenig läßt sich die wörtliche Benutzung verkennen, wenn statt der ville in RF in T, L und Ssp. befriedet sind:

ville infra sepes suas	iewelk dorp binnen siner gruve unde sime tune[1]).

Aber auch in den Sätzen, in denen RF den Urkunden L und T näher tritt, ist unverkennbar der Ssp. ihnen und nicht RF verwandt. Die Bestimmung über das bewaffnete Gefolge des Beklagten zeigt in RF 11 und L 14 noch durch die Berücksichtigung der Begleitung des Richters Gemeinsamkeit. L spricht auch von dem Gefolge des Klägers. Dem Ssp. ist beides fremd. Die Definition der dreißig Gewaffneten als den Kläger und 29 Begleiter bedeutend hat der Ssp. so wenig als L aufzunehmen für nöthig befunden. Den weitern Abstand des Ssp. von RF als von L bezeichnet am deutlichsten der Eingang des Artikels: RF 11 violator pacis a judice citatus ad judicium veniat; L 14 si quis pro alicujus querimonia vocatur a judice; Ssp. II 67 sve um ungerichte beklaget wirt. Noch stärker zeigt sich die Differenz in dem das Recht des Reisenden behandelnden Artikel. RF 13 unterscheidet zwischen fruges und gramen; jene darf der Reisende für sein Pferd abschneiden, in dem Grase darf er es weiden lassen. Von solcher Unterscheidung wissen weder L 8 und T 8 noch der Ssp. II 68. L und T haben dem Sinne nach noch mit RF gemein: qui aliter fecerit, pacis violator erit und ziehen allein die Consequenz fur suspendetur. Der Ssp. sieht aus den unten S. 21 angegebenen Gründen von der Aufnahme dieses Satzes ganz ab und sucht durch Weglassen concreten Details (gladio cultello vel falce) zu einem mehr abstracten Rechtssatze zu gelangen.

3.

Die Vergleichung des Ssp. mit wahren oder vermeintlichen Quellen ist schon wiederholt angestellt worden. Interessanter ist die noch nicht angestellte Untersuchung, wie das Rechtsbuch seine Quellen benutzt habe. Betrachtet man zunächst die in der Tabelle oben S. 11 einander gegenübergestellten Sätze, so schließt

1) Die örtliche Ausdehnung der Immunität wird beschrieben: domus et villas et septa villarum et ... quicquid fossis aut sepibus ... praecingitur, eodem immunitatis nomine contineri (Benedictus Capit. I 279, M. G. II pars altera p. 61).

sich § 1 des Ssp. eng an c. 1—3 in L und T, die hier fast wörtlich zusammenstimmen, an. Alle Gedanken und die Form, in der sie ausgedrückt sind, stammen von dorther, so daß sich das Rechtsbuch mit den Urkunden zusammengehalten wie deren Uebersetzung liest. Nur darf bei dem Worte Uebersetzung keinerlei Gezwungenheit in der Form oder Schwerfälligkeit im Gedankengang vermuthet werden. Der Styl des Vfs. ist an dieser Stelle eben so schön und frei wie sonst in seinem Buche. Zudem verzichtet er auch hier nicht auf seine Selbständigkeit. Er ändert an der Wortstellung. Den Anfang im Ssp. macht der Satz: alle dage unde alle tiet solen vrede hebben, und nun folgt die Aufzählung der befriedeten Personenclassen, während die Landfriedensurkunden mit ihnen beginnen. Dadurch gelingt es dem Ssp. von vornherein den beständigen Frieden des § 1 in scharfen Gegensatz zu dem zeitweiligen zu bringen, den § 2 behandelt. Der Ssp. läßt kleine Satztheile aus: durch Verwendung eines umfassendern Ausdruckes wird das übergangene Wort mitgedeckt, so wenn die moniales der Urkunden unter den geistliken luden oder unter den megede des Ssp. mitverstanden werden. Bedeutsamer ist die Auslassung, die die um ihres Gewerbes willen befriedeten Personenklassen getroffen hat (s. u.). Der Ssp. differenzirt gegenüber der Vorlage, wenn er anstatt mulieres als ständig befriedete Personen nennt: wif unde megede, eine Verbindung, die überall im Ssp. wiederkehrt, wo von dem speziell gegen Frauen verübbaren Friedensbruch, der Nothzucht, die Rede ist: II 13 § 5, II 64 § 1, III 1 § 1. Kleine formelhafte Vermehrungen oder Veränderungen der Vorlage sind es, wenn statt ville infra sepes suas die oben S. 13 angegebene Bezeichnung der Dörfer, statt strate omnes der Ausdruck des koninges strate gewählt, und der den befriedeten Sachen zugesprochene Schutz erstreckt wird auf „allet dat dar binnen kumt." Doch das hängt mit der Liste der befriedeten Personenclassen zusammen, die besonders zu betrachten ist.

Einen wiederkehrenden Bestandtheil der Landfrieden bildet von Anfang an die Aufzählung von Personen und Sachen, die steten Frieden haben sollen. Personen sind entweder um ihres Geschlechtes oder um ihres Standes oder um ihres Gewerbes willen befriedet. Der Ssp. berührt sich zunächst näher mit L als mit T; dem während T nur von clerici redet, fügt L monachi hinzu, die in den „papen unde geistlike lüde" des Ssp. wiederkehren. Im Uebrigen folgt er seiner Vorlage mit Auswahl. Er nennt wie sie die Geistlichen, die Frauen, die Juden als befriedet, übergeht dagegen die um ihres Gewerbes willen befriedeten

Personen: agricole, mercatores, justi venatores, piscatores[1]). Es müßte das um so mehr auffallen, als das Rechtsbuch seiner Bestimmung nach allen Grund gehabt hätte, sich der genannten Classen anzunehmen. Aber die Uebergehung bezweckte gar nicht die Ausschließung der genannten Gewerbe von der Befriedung, sondern mittels eines zusammenfassenden Ausdrucks erreichte der Vf. dasselbe, als wenn er wörtlich seiner Vorlage gefolgt wäre. Indem er die Dörfer und die Königsstraßen unter steten Frieden stellte und „allet dat dar binnen kumt" hinzufügte, waren die beiden wichtigsten Classen jener Aufzählung, die Bauern und die Kaufleute, befriedet, denn unter den mercatores der Landfriedensurkunden sind nur die wandernden, wegfertigen, die gewerbig leut der mittelalterlichen Quellen, verstanden. Die Formel, die der Ssp. gebraucht, empfahl sich zugleich als ein bequemes Mittel, um die von einander abweichenden urkundlichen Verzeichnisse der befriedeten Berufsstände zu vereinigen, ja vielleicht auch den Schutz auf Thiere zu erstrecken, den manche Landfrieden kennen[2]). Die Sachen, die ewigen Frieden haben sollen, sind nach dem Ssp. völlig dieselben wie in L und T. Nur daß auch hier das Rechtsbuch besser ordnet und geschickter zusammenfaßt: es stellt die Dörfer den Pflügen und Mühlen voran und zieht die Königsstraßen[3]) mit allen andern befriedeten Sachen in einen einheitlichen Satz.

1) In L fehlen die mercatores. Die itineratores der Treuga in der Pariser Hs. werden durch die Utrechter Hs. zu justi venatores, womit die Lesart von L stimmt; justi heißen die Jäger, die Weidmänner (oben S. 12) im Gegensatz zu den Wilddieben, hii qui laqueos tendunt et conpedes ponunt, wie sie der LF. v. 1179, strikere et druhere, wie sie L c. 4 deutsch nennt. Striker ist der dem Wilde Stricke, Schlingen legt. Druhe, dru ist eine Falle um wilde Thiere zu fangen (Lexer I 470); pedica quam vulgo druch dicimus Alam. LF. (S. 615). E deich lange in solher dru | beklemmet were, als ich bin nu | ich wurde ê münech ze Toberlu Walther v. d. Vogelw. 2[38] (Pfeiffer).

2) Elsässer LF. (W. n. 429 c. 9): equi autem admissarii qui vulgariter stuot vocantur ... sub hac pacis condictione perpetuo permaneant (S. 613). Die deutsche Glosse erklärt sich daraus, daß stuot eigentlich das Gestüt bedeutet. Vgl. noch den LF. v. 1398 bei Sudendorf, Br.-Lüneb. UB. VIII n. 234: ok scholen alle wilde perde, dar mede men nicht arbeydet, de in der stot gan, men hode or eder nicht, velich syn. — Cap. Aquisgr. 801 c. 3: ut jumenta pacem habeant similiter per bannum regis (Boretius S. 171).

3) L 3 und T 3 befrieden strate omnes cum in terra tum in aqua. Des koninges strate ist Zusatz des Ssp., der die Bezeichnung auch sonst gebraucht (II 59 § 3, I 63 § 1) und in Gegensatz zu dem Dorfe bringt (I 63 § 1, II 66 § 1). Gleichbedeutend steht in späteren Hss. des rikes strate; schon in ältern Urkunden: publica strata regia, strata libera et publica und schlechtweg strata publica (Heusler, Instit. des deutschen Privatr. II 83). Dazu vgl. Priv. Friedrich II. f. Goslar v. 1219 (UB. der Stadt Goslar hg. v. Bode [Halle 1893]) § 33;

Ergab die bisherige Vergleichung eine wohlüberlegte Bearbeitung der Vorlagen durch modificirende Wiedergabe des Inhalts, so zeigen andere Stellen eine Thätigkeit des Spieglers, die sich in Zusätzen zu dem Inhalt seiner Quellen äußert. Dafür liefert der § 2 des Art. 66 den Beweis. Er beschäftigt sich mit der nach Abzug der befriedeten Personen übrig bleibenden Bevölkerung, „allen lüden“, wie sie zweimal genannt werden. Zu gewissen Zeiten sind auch sie befriedet. In der Auseinandersetzung dieser Friedenszeiten geht das Rechtsbuch weit über den Rahmen der Vorlage hinaus, denn es macht zunächst statt einer drei Kategorieen befriedeter Zeiten namhaft: hilge dage, gebundene dage und die vier Tage in jeder Woche von Donnerstag bis Sonntag. L und T führen die hilgen und gebundenen dage nicht an. Die heiligen Tage sind die kirchlichen Festtage. Die gebundenen Tage zu erwähnen lag dem Verfasser des Ssp. um so näher, als er sie ihrer prozessualischen Bedeutung halber in seinem Buche so oft zu berücksichtigen hatte. Die Einschränkung gerichtlicher Thätigkeit „binnen gebundenen dagen“, die sich zu dem Satze zuspitzen läßt, daß man an gebundenen Tagen richten, aber nicht dingen dürfe [1]), kommt in einer großen Zahl von Stellen des Rechtsbuches vor, die bald dem kirchlichen Gebote, bald dem staatlichen Interesse an einer raschen Rechtspflege und der Herrschaft des Friedens einen Ausdruck geben. Zu den an gebundenen Tagen verbotenen Handlungen gehört auch das Leisten von Eiden; das Beschwören des Friedens soll aber durch das Verbot nicht getroffen werden [2]). Welche Zeiten unter den gebundenen Tagen zu verstehen seien, unterläßt der Vf. anzugeben, da im Gerichtsgebrauch Fastenzeit und Adventszeit als solche von Altersher bekannt waren [3]). Der Schritt von der gerichtlichen Auszeichnung dieser Zeiten zu ihrer Befriedung liegt so nahe, daß der Ssp. ihn von sich aus hätte thun und die Vorlage um diesen Zusatz

---

ergastula publica que etiam regalia dicuntur. Die Königsstraße ist die Heerstraße; in einen Gegensatz dazu bringt die Straßen der Stadt: Gosl. Priv. 1219 § 16, Gosl. Stat. bei Göschen S. 50[34] „alse in der ghemeynen straten“ und S. 314 u. 321. — Die früheren LF. kennen keine Befriedung der Heerstraßen, sondern der darauf wandernden: der peregrinatores, causa orationis transeuntes, der mercatores (Elsässer LF. c. 1 S. 612).

1) Ssp. II 10 § 5 und 11 § 4. Planck, Gerichtsverfahren im MA. I (1879) S. 116. Vgl. unten III 3.

2) Ssp. II 10 § 3: eine Ausnahme, die auch die kirchlichen Quellen anerkennen: c. 17 C. 22 qu. 5 (nisi de concordia et pacificatione); c. 1 X. de feriis II 9, wo selbst am Sonntage pro pace vel alia necessitate zu schwören erlaubt wird.

3) Sohm, fränk. Reichs- und Gerichtsverf. S. 362.

bereichern können. Aber wenn auch nicht L und T, so kennen doch andere Quellen der Zeit die Befriedung der „gebundenen Tage“, wenngleich nicht unter dieser Bezeichnung, die außerhalb des gerichtlichen Gebietes nicht gebraucht wird. Ob sie der Ssp. erfunden oder aus dem Gerichtsgebrauche entnommen hat, läßt sich bei dem Mangel deutsch geschriebener Rechtsquellen der vor dem Ssp. liegenden Zeit nicht entscheiden [1]). Die kirchliche Sitte verwendet für ähnlich geartete Zeiten den Ausdruck: tempus clausum, geschlossene Zeit. Eine Quelle, die die Befriedung der Fasten und der Adventszeit neben den befriedeten Tagen jeder Woche kennt, ist der Gottesfriede von 1083 [2]). Daß hier nicht die Vorlage des Rechtsbuches zu suchen ist, ergiebt sich von allem andern abgesehen schon aus der kurzen und bündigen Klarheit des Ssp. verglichen mit der redseligen Fülle der treuga Dei. Auch die Landfriedensurkunden des 11. und 12. Jahrh. wird man wegen ihrer abweichenden Formulirung des Verbots [3]) nicht als die Quelle des Rechtsbuches ansehen können. Dagegen glaube ich in der kanonistischen Litteratur die Quelle gefunden zu haben, die der Vf. des Ssp. benutzt hat. Die zu Ende des 12. Jh. verfaßte Summa decretalium des Bernardus von Pavia († 1213) [4]) setzt im ersten vom Iudex handelnden Buche den Unterschied von treuga und pax, für deren Beobachtung der Richter kraft seines Amts zu sorgen hat, aus einander und definirt treuga als die securitas praestita personis et rebus discordia non finita, pax dagegen als discordiae finis. Er fährt dann fort: quaedam autem habent perpetuam treugam ut clerici monachi conversi peregrini mercatores et rustici et animalia quibus terra colitur ... quaedam vero temporalem, ut ne quis in alium insultum faciat a vespera quartae feriae usque in exordium secundae feriae, ab adventu usque ad octavam epiphaniae et a septuagesima usque ad octavam pascae. In dieser Stelle die Vorlage des Spieglers zu erblicken, werde ich dadurch bestärkt, daß der Kanonist fortfährt: de feriis autem forte ista ratio reddi potest und nun

1) Das Sächs. Lehnr. 4 § 4 gebraucht gebundene dage in einem weitern Sinne, so daß vireldage eine Unterabtheilung derselben bilden. Görl. Lehnr. c. 4 unterscheidet: gebund. und ungeb. dage, der Auctor vetus I 16: dies observabiles und dies absoluti. Magd. Fragen (hg. v. Behrend, Berl. 1865) III 3, 2 stellen geb. und offene tage einander gegenüber. Die gerichtliche Auszeichnung der gebundenen Zeiten (ohne diesen Namen) schon Heinr. I const. v. 932 (LL. W. I n. 2 c. 2; n. 3 c. 4, S. 3 und 5).

2) W. I n. 424 c. 2 (S. 603).

3) Elsässer Lf. c. 2 S. 612.

4) Bern. Papiensis Summa decretalium ed. Laspeyres (Ratisb. 1860) S. 19.

kurz das privilegium treugae für jeden Tag begründet: für Donnerstag mit Christi Himmelfahrt, für Freitag mit der Marter Christi u. s. w. Ebenso verfährt aber der Ssp., und das ist die zweite Bereicherung seiner Vorlage. An die Aufzählung der gefriedeten Tage knüpft er sofort die kirchlich-theologische Begründung, nur daß er viel ausführlicher zu Werke geht als Bernhard v. Pavia, sich nicht mit der Angabe eines Grundes begnügt, sondern deren mehrere für jeden einzelnen Tag anführt. Daraus folgt schon, daß dem Spiegler der Kanonist nicht sowohl Vorlage als Muster ist. Er hat viel von dem Seinigen hinzu gethan und sich auch Abweichungen erlaubt: so wenn er das Motiv der datio spiritus sancti in pentecosten für die Befriedung des Sonntags gar nicht verwendet [1]). Solche Selbstsändigkeit des Sachsenspiegels den Vorgängern gegenüber ist uns schon früher begegnet (ob. S. 14) und kann auch einer kirchenrechtlichen Quelle gegenüber nicht auffallen; denn daß seinem Verfasser weder eine ausgebreitete theologische Gelehrsamkeit noch die Neigung fehlte, sie in die Darlegungen seines Buches zu verweben, dafür gewährt III 42, wo er die Behauptung, die Unfreiheit sei biblischen Ursprungs, an den Zeugnissen der heiligen Schrift prüft, einen ausreichenden Beleg. Erst am Schlusse des langen § 2 kehrt der Ssp. zu dem Rahmen seiner Vorlage zurück, indem er gleich ihr gewisse Personen von der „allen Leuten" zu Gute kommenden Befriedung ausnimmt. Welche Personen diese Ausnahme bilden sollen, ist nicht übereinstimmend in L 4 (T kennt die Ausnahme überhaupt nicht) und Ssp. angegeben. Den qui proscripti sunt et abjudicati falsarii und strikere et druhere, den Wilddieben [2]), stellt der Ssp. die auf handhafter That Gefangenen, die in der Reichsacht befindlichen und die im Gericht Verfesteten gegenüber.

Von den drei möglichen Arten eine Quelle zu bearbeiten sind bisher zwei dem Vf. des Ssp. nachgewiesen worden: modificirende Aufnahme des Vorgefundenen und Einschiebung von Zusätzen. Es bleibt zu untersuchen, ob er an seiner Vorlage auch durch Weglassen geändert habe.

---

1) Der Satz: die sundach was die irste dach, die ie gewart (Ssp. II 66 § 2) ist in die Sächs. Weltchronik (Weilands Ausg. S. 67[9]) übergegangen.

2) Oben S. 15; falsarii monetarum zählt auch RF. c. 16 neben praedones fures und latrones unter den zu verfolgenden Personen auf (S. 382). Wenn abjudicati nicht mit fals. verbunden und durch: verurtheilte Falschmünzer übersetzt wird, könnte es als Seitenstück zu proscripti, als Reichsächter (etwa abjudicare das deutsche verdelen Ssp. I 38 § 2) verstanden werden.

Es ist das theils in blos formeller, theils in materieller Absicht geschehen.

Der auffallendste Beleg für die erste Erscheinung ist die Uebergehung der Sätze von L und T, in denen einzelne concrete Delicte und ihre Strafen behandelt sind. Der Ssp. verfuhr so, nicht weil er diese Bestimmungen verwarf, sondern weil ihre Aufnahme überflüssig war, nachdem er schon an anderer Stelle und reichhaltiger als die Urkunden den Gegenstand berücksichtigt hatte. Noch an einer zweiten, weniger auffälligen Stelle verfuhr er ebenso: er ließ in II 72 § 3 die auf das Versäumen der Landfolge gesetzte Wette unerwähnt, weil er sie bereits I 53 § 1 an der Spitze der Aufzählung genannt hatte, die die wettepflichtigen Handlungen zusammenstellt. An andern Stellen hat er solche Wiederholung allerdings nicht gescheut, wie die Vergleichung von II 39 § 2 mit II 68 (Recht des Wegfertigen), von II 24 § 1 mit II 70 (Besitzschutz) zeigt. Aber hier rechtfertigt ihn, daß sich entweder eine neue Seite des Rechtssatzes hervorheben, wie in II 68[1]), oder im Anschluß an die Landfriedensurkunde ein Rechtssatz sich kürzer und präciser wiedergeben ließ als früher geschehen war, wie in II 70[2]).

Wo man Unterschiede zwischen dem Ssp. und der Vorlage wahrnahm, hat man bisher nur zu oft den Zusammenhang in Abrede gestellt, ohne zu bedenken, daß der Verfasser doch auch in bewußter Weise an seiner Quelle geändert haben könne. Ein solches Verfahren des Verfassers läßt sich nun wirklich erweisen. Er geht auf eine Bearbeitung seines Materials aus und verfolgt vor allen Dingen das Ziel, seine Quellen ihres urkundlichen Charakters zu entkleiden und ihren Inhalt mit dem Texte seines Werkes möglichst zu verschmelzen.

Der Eingang des Landfriedensstückes scheint dem zu wider-

---

1) II 68 behandelt den Gegenstand von der Seite des Strafrechts, führt genauer aus — übrigens im Anschluß an die Landfrieden — unter welchen Voraussetzungen die Eigenmacht des Reisenden straflos bleibt, während II 39 § 2 die privatrechtliche Seite, Verpflichtung des Reisenden zum Ersatz des angerichteten Schadens, hervorhebt. Der Unterschied, den Homeyer, Stellung des Ssp. zum Schwsp. (1853) S. 73 zwischen den beiden Stellen annimmt, trifft nicht zu, da vretten = fressen machen, füttern, und „it nirgen ne vurt" (T 8 ita quod nichil inde deferat) an beiden Stellen, ähnlich dem „zum alsbaldigen Gebrauch" des heutigen Rechts (Strafgb. § 370, 5), eine Bedingung der Straflosigkeit bildet.

2) Oben S. 17. II 24 § 1 flicht noch processualische Voraussetzungen in den Satz ein und hebt ausdrücklich hervor, was II 70 stillschweigend besagt, daß auch die unrechtmäßig erlangte Gewere geschützt wird.

sprechen. Die Formel: nu vornemet kündigt, wo sie sonst im Ssp. gebraucht wird (oben S. 7), direct und concret den Gegenstand an, den der Verf. abhandeln will: die Wergeldsbestimmungen (III 45, 51), die Fälligkeitstermine der Lehnsnutzungen (II 58 § 2), die den Ungerichten gedrohten Strafen (II 13), die zur Morgengabe verwendbaren Gegenstände (I 20), die Rechtssätze, die sich an die Schwangerschaft einer Frau knüpfen (I 33). In II 66 dagegen leitet die Formel eine rechtshistorische Nachricht über Herkunft und Bestimmung des Friedensgesetzes ein, von ähnlicher Art wie sie auch in L und T zu finden ist. Daß sie als Urheber des Friedens nicht wie T dominus noster rex Heinricus noch wie L ohne Namensnennung dominus imperator, sondern noch weiter abschwächend und verallgemeinernd „die kaiserlike gewalt“ bezeichnet mit einer dem MA. geläufigen Abstraction, wie etwa heutzutage von des Kaisers Majestät anstatt vom Kaiser geredet wird, liefert schon einen kleinen Beweis für unser Thema. Bedeutsamer ist die Weglassung des Ortes der Friedenserrichtung, als welchen T im Eingang Würzburg angiebt. L hat im Eingang keine Ortsangabe, sondern erst in der Schlußformel: hec acta sunt aput Frankinfurt. Im Ssp. entspricht der Eingangsformel keine Schlußformel. Doch wird die Beweiskraft dieses Umstandes dadurch abgeschwächt, daß auch T einer Schlußformel entbehrt. Das Rechtsbuch hat vor den beiden Urkunden eine Zweckbestimmung des LF. voraus: er soll deme lande to Sassen zu Gute kommen und ist deshalb unter Zustimmung der guden knechte dieses Landes errichtet. Das sind theils concrete, theils formelhafte Ausdrücke, die weit hinausgehen über das, was L und T bieten und erst recht auf die Benutzung einer urkundlichen Vorlage hinzudeuten scheinen, mag sie auch eine andere sein als L und T. Einen von Reichswegen ausdrücklich für Sachsen errichteten LF. kennen wir bisher nicht, und so oft auch in Gedichten und prosaischen Erzählungen „gute Knechte“ die Ritterschaft eines Landes bezeichnen, ich habe doch in der reichhaltigen Beispielsammlung, wie sie z. B. das Grimmsche Wörterbuch[1]) enthält, keinen Beleg gefunden, wonach dieselbe Formel in einer ältern deutschen Urkunde oder lateinisch wiedergegeben in einer lateinischen vorkäme.

---

1) Bd. V. Sp. 1382 (Hildebrand). Kaiserchronik V. 14970, 15105. Der Ssp. hat die Bezeichnung noch einmal: II 71 § 5 d. h. in dem Landfriedensstücke. „Mit helfe wiser knechte“, was Homeyer noch heranzieht, gehört der gereimten Form des Ssp.-Prologs Des heil. geistes minne an, die das Löwenberger Stadtbuch des 14. Jh. (Vz. Nr. 413) enthält. Homeyer Ssp. S. 137, 448, 65, 522.

Zu dem Schlusse der Urk. L gehört neben den oben ausgezogenen Worten der ihnen voraufgehende Satz: pax ista jurabitur usque ad pascha et a pascha usque ad duos annos. Der Ssp. hat mit der Schlußformel auch diese Worte weggelassen. Das führt auf ein zweites bezeichnendes Merkmal seines Verhaltens zu seiner Vorlage. Es wird nicht blos deren urkundlicher, sondern auch ihr landfriedensrechtlicher Character abgestreift. Für die Landfrieden ist zweierlei bezeichnend: sie werden auf Zeit errichtet und werden beschworen. T hat nicht wie L beide Merkmale gewahrt, sondern nur das Beschwören (init.); das Landfriedensgesetz des Ssp. kennt keines von beiden [1]). Ihm ist der Landfriede nicht mehr eine temporäre, durch besondere Rechtssätze ausgezeichnete Ordnung, sondern ein Bestandtheil des allgemein und immer geltenden Rechts.

Dieser Characterzug läßt sich zunächst erweisen durch das Weglassen gewisser Worte, die in den ältern Quellen beständig an den Rahmen, innerhalb dessen die Rechtssätze ihren ursprünglichen Platz haben, und damit zugleich an die Schranke erinnern sollen, innerhalb deren sie zu verstehen und anzuwenden sind. II 67 verbietet einem peinlich Beklagten mit einem größern Gefolge vor Gericht zu erscheinen. Das Vorkommen des Satzes, nach Erwähnung der befriedeten Personen und Sachen, hat etwas Auffallendes. Oben S. 7 ist der innere Zusammenhang dargelegt worden. Der äußere erklärt sich daraus, daß ursprünglich nur der Verletzer des Landfriedens der angegebenen Beschränkung unterworfen wurde. So kennt RF. c. 11 (ob. S. 13) den Satz: violator pacis a judice citatus ad judicium veniat cum triginta gladiis tantum. In L und Ssp. ist der Satz fortgehend verallgemeinert (ob. S. 13); T hat den Artikel nicht. Die nächstfolgende Bestimmung des Ssp. über das Recht des Reisenden, Futter vom Felde für sein Pferd zu nehmen, ist ein alter Bestandtheil der LF. [2]) RF. schließt die Angabe, unter welchen Voraussetzungen der Reisende straflos bleibe (c. 13), deshalb mit den Worten: qui aliter fecerit, pacis violator erit. L 8 und T 8 begnügen sich damit noch nicht und fügen ausdrücklich die Strafe hinzu (ob. S. 13): wer also jenes Recht nicht innerhalb seiner Schranken geübt, z. B. mehr Futter genommen hat, als zum sofortigen Verbrauch nöthig ist, hat den Frieden gebrochen und wird als Dieb

1) Die Bedeutung von II 71 § 2 ist unten erläutert.

2) Oben S. 10. Const. v. 1152 c. 20 (W. S. 198). Vgl. Bair. LF. c. 5 (S. 610), Elsässer LF. c. 8 (S. 613), pax Dei incerta c. 8 (n. 426 S. 609). Ueber die Spuren des Rechtssatzes in der karoling. Gesetzgebung, Eggert S. 69.

gehängt. Im Ssp. II 68 ist dem Verbot: he ne sal is aver nicht dannen voren keinerlei Strafdrohung hinzugefügt. Jede Erinnerung an den alten Zusammenhang ist hier beseitigt, und nur der Platz, den die Bestimmung zwischen den Landfriedenssätzen einnimmt, deutet noch ihre Herkunft an.

Die bezeichneten Abweichungen des Rechtsbuches von seinen Quellen treten erst ins rechte Licht, wenn gewisse Auslassungen prinzipiellen Charakters, die der Ssp. im Vergleich mit den Vorlagen zeigt, beachtet werden. Uebereinstimmend mit ältern Landfriedenszeugnissen[1]) leiten L und T den Gegensatz der gefriedeten und der ungefriedeten Tage mit den Worten ein: quicunque habet manifestum inimicum, der darf ihn Montag Dienstag und Mittwoch angreifen. Die Bedeutung des Friedens liegt nach diesen Quellen in dem temporären Ausschluß der Fehde. Die damit implicite zugelassene Fehde hat ihre Bedingungen, die genauer angegeben werden: sie ist an den befriedeten Tagen von Donnerstag bis Sonntag unzulässig, darf nie an befriedeten Sachen noch innerhalb befriedeter Räume geübt, noch bis zur Freiheitsberaubung ausgedehnt werden (L 4, T 4)[2]). Von diesen Schranken des Fehderechts noch von seiner Anerkennung überhaupt kehrt in der entsprechenden Stelle des Ssp. (II 66 § 1. 2) irgend etwas wieder. Das ist kein Zufall und trifft nicht blos diese Stelle. Der Ssp. weiß nichts von einem Fehderecht, wie er auch ganz bezeichnend die Heerfahrtspflicht des Lehnsmannes auf den zum Besten des Reichs geleisteten Dienst beschränkt, von einer Pflicht des Vasallen dem Herrn in seinen Privatfehden zu folgen nichts erwähnt[3]). In seinem ganzen Inhalt findet sich das Wort Fehde nicht[4]). Der Verfasser nimmt nichts aus seiner Vorlage auf, was als eine Duldung der Fehde erscheint. Die formelle Bedingung, von deren Beobachtung die Rechtmäßigkeit der Fehde abhängt, die drei Tage zuvor erfolgende Ablage, das diffidare, dedicere, wie es so viele Quellen, mit ihnen auch T 10 verlangen, ist dem landrechtlichen Theile des Rechtsbuches fremd geblieben. Im Lehnrechte wird kurz der Fall erörtert, daß der Vasall dem Herrn oder

---

1) RF. c. 3 (S. 381).

2) Die älteren LF. verbieten das capere propter pecuniam (pax Mogunt. S. 125), pro sola causa pecuniae (pax Alam. c. 1 S. 614).

3) Homeyer, System des Lehnr. (Ssp. II 2) S. 377.

4) Geweldichliken soken, unvorklaget soken kommt III 78 § 5, 8 in dem Sinne von Befehden vor, ohne daß darin eine rechtlich gebilligte Handlung erblickt würde.

der Herr dem Vasallen das Lehnsverhältniß aufsagt, und gefordert, daß das untsecgen persönlich geschehe und keiner dem andern vor Ablauf von einem Tage und einer Nacht Schaden zufüge[1]). Die Erwähnung der Urfehde kann nicht für die Anerkennung der Fehde durch das Rechtsbuch angeführt werden, da orveide im Ssp. nicht mehr das eidliche Gelöbniß, die Fehde aufzugeben, sondern das, sich nicht für erlittene Gefangenschaft rächen zu wollen, bedeutet[2]). Tritt in dieser Weise die Fehde in dem Rechtssystem des Ssp. in den Hintergrund, so ist sein Verhalten gegenüber den Bestimmungen des LF. erklärlich genug. Der Satz in L 6 und T 6 von dem Reiter, der bei Verfolgung seines Feindes an erlaubten Tagen unversehens von seinem Streitroß in den Hag eines Dorfes getragen wird, ist nicht aufgenommen, weil der Ssp. nichts von Tagen weiß, quibus hostem suum potest ledere quispiam. Noch bezeichnender für den Standpunkt des Ssp. ist es, wenn er seine Vorlage umarbeitet. L hat eine Reihe von Sätzen, die sich mit der reysa beschäftigen und mit dem Verbot nulla reysa fiet beginnen (17 ff.). Die „Reise" ist der Kriegszug, lange erhalten in dem schweizerischen Reislaufen, hier speciell der Privat-Kriegszug. Der Ssp. hat dies Verbot nicht aufgenommen, nicht weil er die „Reise" billigte oder duldete, sondern weil er ein ausdrückliches Verbot aufzunehmen nicht für nöthig hielt. Aus dem ganzen Abschnitt der Vorlage benutzt er nur den Satz von der Straflosigkeit derer, die Theilnehmer einer reysa tödten oder verwunden, um sie auf jeden zu erstrecken, der einen Friedbrecher bei der That oder auf der Flucht von der That tödtet oder verwundet[3]).

Die Tendenz des Spieglers, seine Vorlage ihres landfriedensrechtlichen Characters zu entkleiden, wird endlich noch besonders sichtbar in der Behandlung, die er den Friedensbruchs t r a f e n

---

1) Sächs. Lehnr. 76 § 5. Auctor vetus III 16. H o m e y e r, Syst. S. 502.

2) Ssp. I 8 § 3, III 41 § 1. B r u n n e r, RG I 161.

3) Dieser Zusammenhang des Ssp. II 69 mit dem Landfrieden spricht auch gegen H ä l s c h n e r (Gesch. des Brandenb.-Preuß. Strafrechts I [1855] S. 26), der die Stelle als eine Anerkennung des Racherechts versteht. Vgl. B ö h l a u, Nove constitut. d. Alberti (1858) S. 75. Die angezogene Parallelstelle des Schwsp. Art. 252 kann nicht zur Auslegung dienen, denn sie enthält eine beabsichtigte Umarbeitung der Vorlage; wenn man überhaupt noch von einer Vorlage reden kann, wo nur der Platz zwischen den übrigen dem Landfriedensstück des Ssp. folgenden Bestimmungen auf die Herkunft hindeutet. Dsp. 190 und Rb. nach Dist. VI 3 dist. 2 wiederholen mit nur kleinen Abweichungen den Ssp., Ruprecht v. Freising I 65 den Schwsp.

hat angedeihen lassen. Er hat ihre Aufzählung zunächst völlig von dem Landfriedensstück getrennt und an eine andere Stelle seines Werkes verwiesen. Während die Vorlagen ihre Strafen innerhalb des Landfriedens verhängen, also L in c. 5 sagt: quicunque vero contra pacem ordinatam aliquem occiderit, capite plectetur; si aliquem vulneraverit, manum perdet, sieht der Ssp. von jeder solchen besonderen Voraussetzung ab und bestimmt: die den man slat .... den sal man dat hovet afslan; sve den anderen lemet oder wundet .... man sleit ime de hant af (II 13 § 5; 16 § 2). Die strafrechtlichen Bestimmungen des Landfriedens sind im Ssp. zu Bestimmungen des gemeinen Strafrechts geworden. Das führt auf die Frage, ob für den Verbrechen- und Strafenkatalog in II 13 des Ssp. die Landfriedensurkunde zur Vorlage gedient habe.

Es spricht vieles für die Verneinung. Das Verzeichniß der Verbrechen und Strafen im Ssp. ist reicher als das der Urkunden. Das Rechtsbuch strebt möglichst alle „Ungerichte“ aufzuzählen, während L und T sich auf die in den Landfrieden herkömmlich behandelten beschränken. Das sind allerdings nicht blos die mit Gewalt oder die gegen Leib und Leben verübten Friedensbrüche; der Diebstahl und seine Bestrafung hat seit alter Zeit einen Platz in den Verträgen und Gesetzen, welche mit dem LF. zu thun haben[1]). Aber auch dann noch bleibt der Ssp. vollständiger als der Landfriede. Der Ssp. hat ferner eine ganz abweichende Ordnung. Auch wenn man den Excurs über das Gericht des Bauermeisters ausscheidet, den die Erwähnung des kleinen Diebstahls veranlaßt hat, bleibt zu der Aufzählung in den Urkunden der stärkste Gegensatz. Die Urkunden verfahren ohne alle Systematik, greifen einzelne schwere Delicte heraus und geben verquickt mit prozessualischen Bestimmungen ihre Strafe an. Der Sachsenspiegel, der überhaupt an dieser Stelle auffallend systematisch und innerlich consequent verfährt[2]), scheidet die an die Hand gehenden Verbrechen von den an den Hals gehenden und behandelt zuerst und eingehend die mit Todesstrafe bedrohten. Unter ihnen macht er Gruppen entsprechend den Mitteln, die zur Vollstreckung der Todesstrafe dienen: je nachdem Galgen oder Schwert oder Rad oder Scheiterhaufen gedroht ist. Materiell sind allerdings die Strafen des Ssp. durchgehends dieselben, welche die Urkunden über

1) Mainzer LF. 1103 (S. 125), Alam. LF. 1104 c. 4 (S. 614), Bair. LF. 1094 c. 3 (S. 610).

2) Cropp, der Diebstahl (in den Criminalist. Beitr. v. Hudtwalcker u. Trummer II [Hambg. 1825]) S. 308 ff.

die Friedensbrüche verhängen. Dem Todtschlag[1]), dem Raube, der Nothzucht ist Köpfen, dem Morde und Mordbrand Rädern bestimmt, auf Verwunden oder Lähmen das Handabhauen, Körperverletzung ohne Fleischwunde eine Wette von 60 Schillingen an den Richter und eine standesgemäße Buße an den Verletzten gesetzt. Doch diese Uebereinstimmungen reichen nicht aus, um die Benutzung der Urkunden durch den Ssp. zu erweisen. Sie können zufällig sein, sind sie doch unter so vieles andere nicht Uebereinstimmende gemischt und in durchaus abweichender Form ausgedrückt. Gleichwohl hat der Verf. des Rechtsbuches bei seiner selbständigen Arbeit, wie sie II 13 aufweist, die Landfriedensurkunden zu Rathe gezogen. Das verräth ein Satz, die schon oft erörterte Stelle über Ketzerei, Zauberei und Giftmord in II 13 § 7. In T 23 sind diese drei Verbrechen ebenso und in der gleichen Reihenfolge zusammengestellt; und wie hier quilibet de veritate convicti et deprehensi der Strafbestimmung vorausgeschickt ist, so schaltet der Ssp. vor dem Schluß ein: unde des verwunnen wirt, während er bei den in seiner Liste vorher aufgezählten Verbrechen diese Voraussetzung nirgends hervorzuheben für nöthig hielt, wie sie denn in der That selbstverständlich ist. Aber — und das ist der stärkste Einwand gegen die Benutzung bisher gewesen — der Ssp. bestimmt den der Ketzerei u. s. w. überführten Verbrechern die Strafe des Feuertodes, die Treuga: „ad arbitrium judicis poena debita punientur“. Es war ein sprachlicher Fehlgriff, darunter eine arbiträre Strafe, eine von dem Richter nach seinem Ermessen verhängte Strafe zu verstehen[2]), aber es bleibt immer in T eine unbenannte Strafe gegenüber der benannten des Ssp. Gemeint hat die Treuga mit ihrem Ausdruck poena debita, die mit der poena antiqua oder legitima der Landfrieden zusammengestellt werden darf[3]), dieselbe Strafe wie das Rechtsbuch. Vermuthlich stammt die Stelle aus einer kirchlichen Quelle, wie die Treuga eine solche Einwirkung auch sonst zeigt. Verbrechen wie die hier zusammengefaßten abzuurtheilen war Sache der geistlichen Gerichte, während die Zuerkennung und Voll-

1) Ssp. II 13 § 5: die den man slat; vgl. II 14 § 1: to doden slan, in derselben Bedeutung das bloße slan I 64; III 7 §§ 2 u. 3 (unten S. 33).

2) Ficker, Entstehungszeit des Ssp. (1859) S. 92. Daß arbitrium judicis das richterliche Urtheil bedeute, habe ich Hans. Gesch.-Bl. 1876 S. 104 nachgewiesen.

3) Friderici I. const. de pace tenenda v. 1152 (LL. W. I n. 140) c. 16, Rheinfränk. LF. v. 1179 (das. n. 277) c. 17. Debita poena T 19, sententiam judicis sustinebit L 10. Vgl. furtum legittime puniatur, homicidium legaliter vindicetur (Frid. const. 1158 c. 4 W. S. 246).

streckung der Strafe auf Grund der Ergebnisse des Beweisverfahrens dem weltlichen Richter, dem arbitrium judicis zustand. Es beweist für den praktischen Sinn des Spieglers, wenn er den verschleierten Ausdruck seiner Vorlage resolut mit den Worten wiedergab: den sal man upper hort bernen. Ein Satz wie T 23 kehrt aber in keiner Quelle der Zeit wieder, und so ist die Beziehung des Ssp. zu dieser Stelle nicht abzuweisen, da doch die Benutzung des Rechtsbuches durch T von vornherein ausgeschlossen ist. Die großen Verschiedenheiten negativer und positiver Art, die zwischen beiden Rechtsquellen außer den schon genannten bestehen, sind dabei nicht zu verkennen: in L und T fehlen alle den Diebstahl betreffenden Sätze. Im Gegensatz zu den älteren LF.-Urkunden (ob. S. 24) tritt dies Delict allerdings in den LF. aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. auffallend zurück [1]), die dagegen den früher wenig berücksichtigten Mordbrand in den Vordergrund rücken. In der Behandlung dieses Verbrechens zeigt sich die positive Verschiedenheit: der Ssp., der das bernen sunder mortbrand [2]) mit Köpfen gleich der const. contra incend. c. 13 (S. 451) bestraft, belegt die mortbernere mit der Strafe des Rades, während T 22 das incendium manifestum mit dem Rade zu ahnden scheint [3]). Auch an dem Delict der Körperverletzung zeigt sich die Verschiedenheit, nur daß hier noch L und T von einander abweichen. L 5 bestimmt dem 'qui aliquem percusserit sine sanguinis effusione eine Wette von 60 Schill. an den Richter und eine Buße (satisfactio) an den Geschädigten; T 5 knüpft dieselbe Rechtsfolge an das percutere cum sanguinis effusione und vervollständigt durch den Zusatz, daß die satisfactio des Geschädigten sich regle secundum conditionem suam und der unvermögende Thäter an Haut und Haar gestraft werde. Der Standpunkt des Ssp. ergiebt sich erst aus der Verbindung zweier entfernt von einander stehender Stellen: II 16 § 8 und III 37 § 1, die auf das slan ane vleischwunde Wette und Buße setzen und letztere dem Geschlagenen na siner bord zubilligen.

1) Const. Friedrich I 1152 c. 18 (S. 198) hat noch eine Bestimmung über großen und kleinen Diebstahl; 1158 c. 4 begnügt sich mit: furtum legitime puniatur (S. 246); RF. 1179 (S. 382) c. 16 gedenkt nur in einem allgemeinem Satze der Pflicht, die fures zu verfolgen.

2) Zu bernen sunder mortbrand vgl. slan ane dotslach III 31.

3) L schweigt wie die const. coa. incend. vom Mordbrand. RF. c. 17 (S. 382) will offenbar gegen die nocturna incendia besonders nachdrücklich vorgehen, spricht aber doch keine peinliche Strafe aus (vgl. das. c. 10). Die Stelle in T ist kritisch sehr verwahrlost; auch die neue Hs. (ob. S. 2) hilft nicht, wenn sie auch das qui justitiam voluerint durch qui infitiari voluerit ersetzt.

4.

In dem zusammenhängenden Landfriedensstück des Ssp. sind zwei Theile zu unterscheiden. Das beruht nicht blos auf dem formellen Gegensatze, der schon oben verfolgt ist (ob. S. 11). Es kommt der materielle hinzu, daß während im ersten Theile der Friede als ein Bestandtheil der kraft Gesetzes bestehenden Ordnung vorausgesetzt wird, die keiner besonderen Anerkennung und Verkündigung bedarf, im zweiten Theile auf einen Frieden Rücksicht genommen wird, der besonders aufgerichtet, beschworen wird. „Binnen gesvoreneme vrede“ beginnt II 71 § 2 und stellt sich damit deutlich dem bisher Vorgetragenen entgegen. Vielleicht soll damit zugleich der Uebergang zu einer andern als der bisher benutzten Quelle angedeutet werden; denn von dem nun folgenden Waffenverbote ist in L und T nichts zu entdecken. RF. c. 14 bietet die Hauptsache dessen, was Ssp. II 71 §§ 2 und 3 enthält (ob. S. 12), aber das Rechtsbuch läßt es nicht an selbständigen Zusätzen fehlen. So wenn es die Beschränkung des Waffenverbots auf rustici et eorum condicionis viri fallen läßt und anstatt von villae von bürgen steden unde dorpen redet[1]). Verallgemeinert das Rechtsbuch hier, so differenzirt es an anderen Stellen: es gestattet die Führung von Waffen „to des rikes dienste und to torneien“, es verbietet das Führen von Waffen in bewohnten Stätten blos denen, die Wohnung oder Herberge darin haben. Die Durchziehenden werden also nicht durch das Verbot getroffen. Der wichtigste Unterschied liegt aber darin, daß das Rechtsbuch allein eine Strafdrohung an die Uebertretung knüpft: die mit Waffen in der Hand betroffenen werden hingerichtet, „wende sie in des rikes achte sin“. Zur Strafvollstreckung bedarf es nicht erst eines Strafurtheils, die That selbst, das verbotswidrige Führen von Waffen, zieht den Eintritt der Reichsacht und ihrer Wirkungen unmittelbar nach sich. Planck hat schon auf die Analogie der infamia facti im römischen, der excommunicatio latae sententiae im kanonischen Recht hingewiesen[2]). Da nun nach Ssp. II 66 § 2 (oben S. 18) die in handhafter That Gefangenen, die Verfesteten und die Reichsächter den Anspruch auf den gemeinen Frieden verloren haben, so tritt die verschiedene Wirkung darin hervor, daß der beschworene Friede schon das Führen von Waffen, der gesetzliche erst den Gebrauch der Waffe zur Begehung eines Friedensbruchs mit Hinrichtung bedroht.

---

1) Dieselbe Dreitheilung kehrt II 72 § 5 wieder.

2) Waffenverbot S. 127 ff.

Das Waffenverbot ist die einzige Vorschrift, die der Ssp. den beschworenen Frieden entnimmt. Er kehrt darauf zu Rechtssätzen zurück, die schon in Folge der allgemeinen Rechtsordnung gelten. Wo an andern Stellen des Rechtsbuches von beschwornem Frieden die Rede ist[1]), bildet nicht dessen Inhalt, sondern die Errichtung den Gegenstand der Erörterung.

Nachdem das Rechtsbuch die Fragen beantwortet: wann ist ein Friedensbruch vorhanden, wann nicht? und wegen der den Friedbrecher treffenden Strafe auf eine frühere Erörterung verwiesen hat, behandelt es theils einen Gegenstand der Präventivpolizei, das Mittel den Friedensbrüchen durch ein geschärftes Waffenverbot vorzubeugen, theils eine Maßregel der Repressivpolizei, die Verfolgung des Friedbrechers durch die dem Verletzten zu Hülfe kommende Macht der Gemeinde oder des Gerichtsbezirks. Welche Ideenverbindung statt dieses modernen Gegensatzes den Vf. geleitet hat, ist schon oben (S. 8) dargelegt. Hier ist nur nachzuholen, daß die für das Waffenverbot benutzte Quelle dem Ssp. auch den Uebergang zu der nächstfolgenden Materie dargeboten hat. RF. 14 fährt nach den oben benutzten Worten fort: in domibus autem quelibet arma habeant, ut si judex ad emendationem violate pacis eorum auxiliis indiguerit, cum armis parati inveniantur, quoniam in hoc articulo judicem sequi tenentur. Der Ssp. hat zwar nichts von dem Bereithalten von Waffen aufgenommen, aber doch ebenso an das Verbot der Waffenführung in Wohnplätzen die Pflicht zur Waffenführung für den Fall der Landfolge geknüpft: wapen mut man ok wol vüren, svenne man deme gerüchte volget. Zu der ausführlichen Auseinandersetzung über das Institut der Landfolge, in die der Ssp. nun eintritt (oben S. 8), haben ihn seine Quellen nur weniges an die Hand gegeben: RF die Pflicht aller mit Waffen dem Richter zu folgen, L 21 die Folgepflicht aller, zu denen der clamor sequencium, das „Gerüchte“, gedrungen ist. Die Beschränkung der Pflicht auf die zu ihren Jahren Gekommenen, die hinreichend kräftig sind, um ein Schwert zu führen, und die Befreiung der durch echte Noth Gehinderten, hat der Verf. des Rechtsbuches aus dem Seinigen hinzugefügt. Die Ausnahmen von der allgemeinen Folgepflicht in L 21: omnes preter agricolas et cultores vinearum waren dem Ssp. weder brauchbar noch ausreichend. Die Winzer taugten nicht für das norddeutsche Rechtsbuch; die Bauern von der Landfolge zu befreien, hätte das ganze Institut, wie es der Ssp. kennt, seiner Wirksamkeit beraubt. Er

---

1) Ssp. II 10 § 3, III 54 § 2, III 8.

befreit nur durch Geschlecht, Stand oder Beruf behinderte Personen: papen unde wif unde kerkenere unde hirden. Eine materielle Beschränkung der Folgepflicht kennt RF. nicht: judicem sequi tenentur pro judicis arbitrio et rei necessitate. L 21 fordert die Landfolge: per triduum propriis expensis, was im Ssp. wiederkehrt als: drie dage manlik mit sines selves spise (II 71 § 4)[1]. Der Ssp. handelt allerdings nur von der Folge „vor en hus". Aber nur bei der nothwendig werdenden Belagerung einer Burg, eines festen Hauses, konnte überhaupt eine so lange dauernde Folgepflicht in Anspruch genommen werden; bei der Verfolgung anderer Friedbrecher reichte stets kürzere Zeit aus. Die weiteren Bestimmungen, daß die Landleute folgen sollen, so lange sie den Erheber des Gerüftes an ihrer Spitze erblicken, oder, falls er seiner Wunden halber sich an der Verfolgung nicht betheiligen kann, solange sie den Friedbrecher sehen, die Bedingungen, die zu erfüllen sind, wenn der Friedbrecher erst in einem andern Gerichtsbezirke verhaftet werden kann, alles das wird der Spiegler auf Grund seiner eigenen Erfahrung vorgetragen haben. Für den Art. 72, der das Verfahren gegen ein hus schildert, das einem flüchtigen Räuber Aufnahme gewährt hat[2], hatte das Rechtsbuch einen Anhalt an der Behandlung des praedo in T 15:

si quis talium quempiam a judice postulatum contra jus manutenere et defendere presumpserit, tam ipse detentor quam locus quilibet, in quo manutenetur, proscribatur.	uppe svelkeme hus man den vredebrekere halt weder recht, svenne die richter ... dar vore geladen wirt unde man sie afeschet ... ne geven sie sie nicht her af ..., man vervestet die burch unde alle die dar uppe sin.

Die Uebereinstimmung beschränkt sich nicht auf den Hauptsatz, sondern auch in dem Detail der Vorausssetzung ist eine Anlehnung bemerkbar, nur daß auch hier wie in den letztvorhergehenden Partieen das entlehnte Material dem Umfange nach verschwindet gegen den Bestand des Rechtsbuches, der sich nicht auf nachweisbare Quellen zurückführen läßt.

Für den noch folgenden Theil des Landfriedensstückes III 1—3 sind Quellen des Ssp. nicht vorhanden[3].)

1) Dieselbe Begrenzung kehrt wieder, wenn die Gerichtseingesessenen geladen werden, ein verurtheiltes Gebäude zu brechen III 68 § 2.

2) Daß dieser Fall als gewöhnlich vorausgesetzt wird (ob. S. 8), ergiebt die Vergleichung von Eingang und Schluß des Art.: zuerst wird allgemein von dem „vredebrekere", der auf einem Hause gehalten wird, gesprochen; nachher suchen die Gerichtsboten auf dem Hause „den vredebrekere unde den rof".

3) II 72 §§ 3—5 gehören nicht dem ursprünglichen Bestande des Ssp. an.

5.

Fassen wir nun die Ergebnisse unserer Untersuchung zusammen, so beantworten sich die beiden oben S. 4 gestellten Fragen dahin:

1. in dem zusammenhängenden Stücke des Ssp. über den LF. II 66 bis III 3 ist eine Benutzung von Quellen nachweisbar; in dem ersten Theil des Stückes, der bis II 70 reicht, ist diese Quelle ein den Urkunden L und T nahe verwandter LF. Es ist nicht T, denn der Ssp. kennt Sätze und Satztheile, die in T fehlen, aber nicht Zusätze des Ssp. sind, sondern aus L stammen: II 66 § 2 ane den . . . (die Ausnahmen von dem allen lüden zukommenden Frieden), II 67 (bewaffnetes Gefolge), II 69 (strafloses Verletzen eines Friedbrechers)[1]. Tritt nun L an Stelle von T als Quelle des Ssp. ein? Dafür scheint zu sprechen, daß wo beide Urkunden dieselben Sätze wie der Ssp. bieten, das Rechtsbuch größere Verwandtschaft mit L als mit T zeigt. Aber der Artikel über die Strafe der Ketzerei u. s. w. ist allein in T und Ssp. II 13 vorhanden, und II 70 stimmt in seiner Fassung mehr mit T als mit L.[2]). Daß der Ssp. beide Urkunden L und T vor sich gehabt und aus ihnen seinen Text componirt hätte, ist nach der ganzen Abfassungsweise mittelalterlicher Rechtsquellen nicht wohl denkbar. Es bleibt demnach nichts übrig als der Ausweg: durch die Auffindung von L sind wir der Quelle des Ssp. näher gekommen, besitzen sie aber noch nicht. Es ist keine in der Luft stehende Hoffnung, ihrer noch habhaft zu werden. An dem Magdeburger Copialbuche des Zerbster Archivs war auch schon mancher vorbeigegangen, ohne den sächsischen Landfrieden darin zu finden.

In dem zweiten mit II 71 § 2 beginnenden Theile des Landfriedensstückes (oben S. 28), ist nicht mehr ein mit L oder T verwandter LF. benutzt, sondern eine Quelle, die sich mit RF. berührt, aber die Benutzung ist nur an wenigen Stellen nachweislich und selbständiger gehalten als die im ersten Theile verfolgbare.

2. der Verfasser des Ssp. erweist sich, wo er Quellen benutzt hat, als ein umsichtiger Bearbeiter. Er weiß seinen Stoff zu scheiden und umzugestalten. Er bleibt nicht bei dem Vorgefundenen stehen, er bereichert es aus seiner eigenen Wissenschaft, und verbindet das Fremde so mit dem Eigenen, daß der einheit-

1) Oben S. 11.

2) Oben S. 11: in judicio, dem „mit rechte“ entsprechend, findet sich allein in T.

liche Character des Rechtsbuches nach Form und Inhalt gewahrt bleibt. Er streift den urkundlichen und den landfriedensrechtlichen Character seiner Vorlage ab und macht ihren Inhalt zu einem Bestandtheil des gemeinen Sachsenrechts, das er vorträgt.

Gleich den Landfrieden des 12. Jahrh. verfolgen auch die der Urkunden L und T den Zweck, den der Gottesfriede von 1083 mit den Worten bezeichnet: pacem quam . . . continuare non potuimus, intermissis saltem diebus, quantum nostri juris fuit, aliquatenus recuperaremus [1]). Die Fehde, die man nicht zu unterdrücken vermag, wird so gut es geht eingeschränkt. Der Verfasser des Ssp. theilt diesen Standpunkt nicht. Er kennt die tolerirte Fehde nicht mehr; ihm ist die Rechtsordnung nicht eine Einrichtung, die zeitweilig suspendirt werden kann, sondern für immer und für alle gilt. Wenn der Ssp. gleichwohl von befriedeten Zeiten, Personen und Sachen handelt, so muß er der Befriedung eine andere Bedeutung beilegen, als daß sie gewisse Zeiten, Personen und Sachen der Fehde entzieht. Soll die positive Bedeutung überhaupt in etwas juristisch greifbarem bestehen und nicht etwa blos eine moralische oder religiöse Scheu die Befriedeten anzugreifen bewirken, so kann die Befriedung sich in nichts anderm als in der gewissen Personen und Sachen beigelegten Unverletzlichkeit äußern.

Wenn schon der Gottesfriede und die Landfrieden der Ansicht entgegentreten, als sei post expletam pacem rapere et praedari per villas et per domos erlaubt [2]), so kann es noch viel weniger die Meinung des Sachsenspiegels sein, die Unverletzlichkeit, den Rechtsschutz der Personen überhaupt von der Befriedung abhängig zu machen, außerhalb der gefriedeten Kreise Rechtlosigkeit als den bestehenden Zustand anzuerkennen. Zweifel in dieser Beziehung könnte die Stellung der Juden erregen. Man trifft mitunter auf die Meinung, erst ihre in historische Zeit zurückgehende Befriedung habe ihnen Rechtsschutz verschafft. Die Gottesfrieden, die kirchlichen Quellen wissen noch nichts davon. Am frühesten zählt sie unter den befriedeten Personen der Mainzer LF. von 1103 auf [3]), und es ist deshalb gewiß richtig, mit Waitz [4]) anzunehmen, die Verfolgung in den Kreuzzügen der J. 1096 u. s. w. habe die Erwähnung der Juden in den Landfrieden von da ab veranlaßt. Der Ssp. weiß einen andern historischen Grund anzuführen. In

1) LL. W. I S. 603.
2) Das. c. 12 S. 605.
3) Das. n. 74 S. 125.
4) Verf.-Gesch. VI 441.

dem „von des joden rechte“ überschriebenen Artikel werden den civilrechtlichen Sätzen, wie sie nach dem allgemeinen Zusammenhange am Platze sind (oben S. 10), auch einzelne strafrechtliche angereiht: dem Juden, der ein Verbrechen an einem Christen begeht und dafür ebenso wie ein Christ gestraft werden soll (III 7 § 2), wird der Christ an die Seite gestellt, der ein Verbrechen gegen einen Juden verübt hat. Er wird gestraft „durch des koniges vrede, den he an ime gebroken hevet“. Den Königsfrieden, unter dem der Jude steht, führt der Spiegler auf Vespasian zurück, der zum Danke dafür daß Josephus den Sohn des Kaisers, Titus, von der Gicht geheilt, den Juden Frieden ertheilt habe (III 7 § 3). Die Personen dieser Rechtssage konnten zeitlich verbunden werden; denn der Vf. der griechischen Schriften über den jüdischen Krieg und die jüdischen Alterthümer stand zu den römischen Kaisern Vespasian (69—79) und Titus (79—81) in Beziehung und lebte mit römischem Bürgerrecht eine Zeitlang in Rom. Weiter ausgeführt findet sich die Rechtssage im Schwabenspiegel wieder[1]). Daß sie ohne historischen Werth ist, versteht sich von selbst. Sie war nur ein Versuch, die den Juden im Leben thatsächlich angewiesene Rechtsstellung historisch zu erklären. Man sah die Juden im Rechte zurückgesetzt, aber doch nicht rechtlos. Und da man es liebte, auf den Anbeginn zurückzugreifen, so verfiel man naturgemäß auf die Zeit der Zerstörung Jerusalems und die damit in Verbindung gebrachte Zerstreuung der Juden unter alle Völker. In Wahrheit beruhte die Rechtsstellung der Juden anfangs auf einem dem einzelnen Juden vom Könige ertheilten Privileg[2]). Als solche Privilegien häufiger ertheilt wurden, erblickte man in ihrem wiederkehrenden Inhalt ein Sonderrecht der Juden. Zu seinen Wirkungen gehörte der Schutz an Leib und Leben, der dadurch erreicht wurde, daß jede Verletzung an dem Thäter geahndet wurde. Das Edictum in favorem Judaeorum von K. Friedrich I. v. 1157[3]) bedroht die Verletzung von Juden mit Geldstrafen, die an den königlichen Schatz zu entrichten sind: Tödtung mit 12, Verwundung mit 1 Pfund Goldes. Den unvermögenden Thäter treffen Leibesstrafen: bei Tödtung Verlust der Augen, bei Verwundung Verlust der Hand. Damit

---

1) Dsp. 208 wiederholt lediglich den Ssp.; Schwsp. 260 und 261. Die Rolle des Josephus als Arzt mag mit dem frühen Vorkommen von Juden als Aerzten der Fürsten (Heusler, I 149) zusammenhängen.

2) Brunner, RG. I 276; II 49.

3) LL. W. I n. 163 S. 228. Hoeniger, Zeitschr. f. d. Gesch. der Juden I S. 441.

sollte aber kein neues Recht eingeführt werden[1]), sondern der Kaiser wiederholt nur das schon zu Zeiten K. Heinrich IV. geltende, der in einem namhaft gemachten Falle gemäß der gleichen Vorschrift verfahren ließ[2]). Ein anderes Recht, als das kaiserliche Privileg, enthält der Ssp. Er verhängt nicht mehr Geldstrafen über den Todtschläger eines Juden, sondern peinliche, dieselben, welche den treffen, der einen Christen tödtet. Daß so Ssp. III 7 § 3 zu verstehen ist, zeigt der Schwsp.: sleht ouch ein cristen man einen juden, wen rihtet uber in, alse ob er einen cristen man hette geslagen (Laßbg. 260)[3]). Die Verschiedenheit des Rechts in den beiden Quellen läßt sich nicht ohne weiteres aus dem Zeitabstande zwischen ihnen erklären, da die Quellen nicht gleichwerthig sind. In dem Ssp. werden uns die Rechtssätze vorgeführt, wie sie nach der Ansicht eines rechtserfahrenen Mannes gelten oder gelten sollten. Die Steigerung des Rechtsschutzes, die gemäß dem Ssp. zu Gunsten der Juden eingetreten ist, darf zunächst als eine Consequenz des Friedens, wie sie der Verf. des Rechtsbuches zieht, angesehen werden, bis sie ihre Bestätigung in gleichzeitigen Urkunden findet. Vorläufig muß als Bestätigung die unbeanstandete Wiederholung des Sachsenspiegelsatzes in den übrigen Rechtsbüchern gelten[4]). Daß weder die alten Geldbußen noch die neuen peinlichen Strafen allemal wirksam von rechtlosen Handlungen gegen die Juden abgehalten haben noch immer mit Ernst gegen die Thäter zur Anwendung gebracht sind, bedarf hier nicht der Ausführung. Mag die Lage der Juden, auch nachdem sie unter den Schutz der Landfrieden gestellt waren, thatsächlich unsicher geblieben sein, nach dem Rechte des Ssp. wohnte ihnen Unverletzlichkeit, und zwar gesteigerte Unverletzlichkeit bei. Die früher nur subsidiär gedrohten Leibesstrafen treffen jetzt primär jeden, der sie verletzt. Damit ist aber erwiesen, daß die Unverletzlichkeit nicht erst eine Folge der Befriedung bildet und die Stellung der Juden im Recht keinen Beweis des Gegentheils liefert.

---

1) Brunner, RG. I 228: in den Judenschutzbriefen K. Ludwig I. wird auf die Tödtung eines königlichen Schutzjuden eine Geldstrafe von 10 Pfund Goldes, die an den Fiscus fiel, gesetzt.

2) Ueber die in der Urkunde erwähnte Tödtung des Juden Vivus (über den Namen: Dortmunder Stat. S. CXXXVI) ist nichts weiter bekannt. Daß die beiden peinlichen Strafen nicht cumulativ, sondern alternativ zu verstehen sind, lehrt die Pax Mogunt. 1103 (S. 125), Bair. LF. 1094 (S. 610) u. a.

3) Oben S. 25.

4) Dsp. 208, Schwsp. (Anm. 2 oben), Rb. nach Dist. III c. 17, dist. 31, 33.

Die eben angestellte Untersuchung legt die Frage nahe, worin der Grund der Befriedung, wie sie der Ssp. kennt, zu suchen sei. Man hat ihn in der Wehrlosigkeit gewisser Personenklassen erblickt, und schon der Schwabenspiegel verfährt so, wenn er der Aufzählung der befriedeten Personen hinzufügt:

> die lute die hie vor genennet sint, die sint dar umbe genennet, daz si selbe nut gewer suln han, da von suln si alle steten vride haben[1]).

Eine Bestätigung scheinen die Rechtssätze zu liefern, die von geleiteten Personen verlangen, daß sie sich gleitlich mit Worten und Werken halten, „allein einen witten Stock dregen“[2]), die befriedeten Personen verbieten Waffen zu führen, und den Uebertretern drohen, daß, wenn sie verletzt werden, der Thäter nur so gestraft werden soll, als hätte er einen Unbefriedeten verletzt. Diese Begründung hat schon das gegen sich, daß sie bestenfalls nur für die Befriedung von Personen, nicht für die von Sachen taugen würde. Schon das karolingische Recht stellt die minus potentes unter den Schutz des königlichen Friedens[3]). Als deren Fortsetzung erscheinen die Befriedeten der Rechtsbücher. Der Umstand daß gewisse Personen nicht Waffen führen sollen oder können, wirkt dazu mit, sie leichter angreifbar zu machen, ist aber nicht der letzte Grund, sie zu befrieden. Führt ein Befriedeter verbotswidrig Waffen, so ist das nicht, wie Planck es ausdrückt, ein Verzicht auf die künstliche intellectuelle Schutzwehr, mit der ihn das Friedensgebot des Königs umgiebt[4]), sondern eine Provocation; und der Provocant hat keinen Anspruch darauf, daß wer ihn verletzt, in schwerere Strafe genommen werde. Als den überwiegenden Grund der Befriedung von Personen und Sachen wird man vielmehr die grössere Gefährdung, der sie ausgesetzt sind, anzusehen haben. Bei den Frauen ist es ihr Geschlecht, bei den Juden die Ungunst oder Verachtung, in der sie stehen, bei den Geistlichen könnte noch am ehesten ihre Wehrlosigkeit als Grund gelten. Aber den Ausschlag gab gewiß die hohe Achtung, die ihnen die Zeit erwies: sie sind der cristenheit meistere[5], die

1) Lassberg 248, Wackernagel 205. Die Glosse des Ssp. macht auf den großen Unterschied aufmerksam, daß man die Waffen „den papen ende scolars te eren ende den joden se te scanden“ verbietet (nach der niederl. Glosse der Haager Hs., Saksensp. in Nederl. II 136, unten S. 37 A. 3).

2) Rugian. Landgebrauch Tit. 38 S. 48.

3) Brunner, RG. II 38, 40.

4) Waffenverbot S. 108.

5) Ssp. II 66 § 2.

Lehrer der Christenheit, und kirchliche und weltliche Gesetzgebung hat ihnen früh Schutz gewährt[1]). Die Aufnahme der Kaufleute unter die befriedeten Personen hat ihren Grund darin, daß sie durch ihren Beruf gezwungen sind, viel auf der offenen Landstraße zu verkehren und in den Waaren oder Geldern, die sie mit sich führen, ein zur Gewaltthat verlockendes Object darbieten. Bauern, Jäger und Fischer sind durch ihr Gewerbe ins Freie verwiesen und vereinzelt ihrem Berufe nachzugehen gezwungen; ihre Isolirtheit zieht ihnen leichter Angriffe zu, die, wenn sie glücken, häufig unentdeckt bleiben werden. Die Sachen, die dem Frieden unterstellt werden, sind solche, die man genöthigt ist, schutzlos im Freien zu belassen, wie Pflüge und Mühlen, oder solche, denen um ihres heiligen Zweckes willen eine größere Sicherheit verschafft werden soll, wie Kirchen und Kirchhöfe. Das Innere der Dörfer ist des Friedens bedürftig, theils weil es keinen Schutz durch Mauern genießt, theils weil es durch den Beruf seiner Bewohner häufig von denen verlassen ist, die allein seine Vertheidigung übernehmen könnten. Der Ssp. hat aus seinen Quellen die Institution der befriedeten Zeiten übernommen. Dort haben sie die Bedeutung von Tagen, in denen die sonst zugelassene Fehde unterbleiben muß. Da der Ssp. die tolerirte Fehde nicht kennt, muß auch die Auszeichnung der befriedeten Zeit in der Steigerung der Strafe für den an einem befriedeten Tage begangenen Friedensbruch bestehen. Für die Richtigkeit dieser Folgerung liegt ein Zeugniß in dem Frieden vor, den Herzog Heinrich der Löwe für Deutsche und Gothländer 1163 aufrichtete[2]). Auf Tödtung eines Gothländers in einer der sächsischen Städte, ubi pacem sub jurejurando firmavimus, ist Todesstrafe, auf Verwundung mit Waffen Handabhauen gedroht, andere Verwundungen werden je nach dem Stadtrecht gestraft. Wird ein Gothländer dagegen auf der Reise — also außerhalb der Stadt — in die non legitimo getödtet, so soll der Schuldige den Verwandten des Erschlagenen eine Buße von 40 Mark zahlen. Welche Strafe die in die legitimo verübte Tödtung nach sich zieht, ist in der herzoglichen Urkunde nicht gesagt; wir dürfen jedenfalls eine erhöhte Strafe folgern[3]).

1) Brunner, RG. II 615. Richter-Dove-Kahl KR. S. 373. Daß die Gefährdung durch die Ketzer der kirchlichen Gesetzgebung den Anlaß zur Befriedung der Geistlichen gegeben hat, darüber vgl. Schulte, Lehrb. des Kirchenr. (1886) S. 91.

2) Höhlbaum, Hansisches UB. I n. 15.

3) Stadt- und Gerichtsverf. Lübecks S. 48.

III.

Die übrigen von Frieden handelnden Stellen des Sachsenspiegels.

Das Ergebniß der bisherigen Betrachtung: der Landfriede verschafft gewissen Classen von Personen und Sachen Unverletzlichkeit, wird durch zahlreiche vom Frieden handelnde Stellen, die im übrigen Rechtsbuche zerstreut vorkommen, nach verschiedenen Seiten hin ergänzt und erläutert. Die Stellen sind nachstehend in einem systematischen Zusammenhange erörtert, der zugleich auf noch nicht berücksichtigte Theile des Landfriedensstückes zurückgreift und drei Fragen zu beantworten versucht: 1) worin besteht der Friede? 2) wie wird er erlangt? 3) wie geht er verloren? Der Untersuchung dieser Fragen gehen einige allgemeine Auseinandersetzungen vorauf, die namentlich die Rechtssprache betreffen.

Der Ssp. sowenig wie die Urkunden der ihm vorhergehenden Zeit gebrauchen den Ausdruck Landfrieden. Sie nennen sich pax, haec pax, Frieden. Die Geschichtschreiber kennen eine dem heutigen Worte entsprechende Bezeichnung: so wenn die Gesta episcoporum Cameracensium den Herzog Gottfrid von Niederlothringen († 1023) loben: nemo melius pacem patriae dilataret[1]) oder das chron. Urspergense von Kaiser Friedrich I. an einer oft citirten Stelle meldet: de pace terrae disposuit[2]). Erst im 13. Jahrh. beginnt ein bairischer LF.: de ordinatione pacis provinciae sic . . . statuimus[3]). Besonders beliebt ist es noch langehin in den Urkunden den LF. als pax generalis zu bezeichnen. Das findet sich beispielsweise in einer Urkunde Rudolfs von Habsburg v. 1290 Juni 12 für Goslar[4]), in einer berühmten Stelle der Goldenen Bulle (c. 15), die alle Einungen verbietet illis . . . duntaxat exceptis, quas principes et civitates ac alii super generali pace provinciarum atque terrarum inter se firmasse noscuntur, und noch im Zeitalter Friedrichs des Großen ist der Ausdruck „Generalfrieden“ im Sinne von Landfrieden gebräuchlich[5]).

Die durch mehr als ein Jahrhundert fortgesetzte und innerlich zusammenhängende Landfriedensgesetzgebung berechtigt den Ssp.

---

1) III 7 (M. G. SS. VII 468). Vgl. Waitz, Verf.-Gesch. VI 427.
2) M. G. SS. XXIII 361.
3) Rockinger, Denkmäler des bair. Landrechts II 1 (1891) S. 8.
4) Göschen, Goslar. Stat. S. 118. Böhmer, Reg. 1042.
5) Zeitschr. des histor. Vereins f. NSachsen 1874, S. 364.

im Anschluß an seine Vorlage seine Sätze als den alden vrede anzukündigen[1]). Die Wendung hat doch einige und zwar frühe Hss. so befremdet, daß ihre Schreiber daraus den andern vride gemacht[2]) oder rationalistisch: nu vernemet al den vrede herausgelesen haben[3]). RF. geht noch concreter zu Werke; er bezeichnet (S. 381) seinen Inhalt nicht blos als pax antiqua, sondern seine Einsetzung als eine That Karls des Großen (a predecessore nostro Karolo divo augusto instituta). Er schließt sich damit einer beliebten Vorstellung seiner Zeit an, die alle Arten von öffentlicher Ordnung auf Karl, von dessen umfassender gesetzgeberischer Thätigkeit sich eine dunkle Kunde erhalten hatte, zurückführte. Von ihm rührte Maß und Gewicht her[4]); die Vorschrift, nach der sich die verschiedenen Stände zu kleiden und zu rüsten hatten[5]); die Ordnung der Romfahrt[6]); das Recht des sächsischen Stammes, wie es im Ssp. beschlossen ist[7]). Und nicht blos Dichter des 12. und 13. Jahrhunderts reden von Karles buoch oder reht und von Karles lôt, sondern auch Chronikenschreiber und Urkundenverfasser[8]). Direct mit dem Landfrieden wird Karl der Große in Zusammenhang gebracht in den Berichten der Chronisten über den ersten großen Hoftag, den Otto IV. zu Martini 1208 in Frankfurt hielt[9]): Frieden und Recht werden wiederhergestellt, die lex pacis verkündet, die edicta Karoli erneuert und von allen Fürsten beschworen. In detaillirter Ausmalung wird die Rechtssage in der Kaiserchronik vorgetragen, deren Verfasser überhaupt manche bemerkenswerthe Aeußerung juristischen Interesses seiner Erzählung einflicht. So wenn K. Karl von sich sagt: ich haize

---

1) Ebenso bezeichnen L 3 und T 3 den Frieden der Land- und Wasserstraßen als pacem quam ab antiquo habuerunt.

2) Dsp. 187; Schwsp. Laßbg. 248, Wackern. 205.

3) Hs. der kgl. Bibl. im Haag (Homeyer Vz. Nr. 3, Ah), Saksenspiegel in Nederland I (s'Gravenhage 1888) S. 75.

4) Ueber Karles lôt Benecke in s. Ausgabe des Wigalois S. 499. Grimm RA. S. 830.

5) Kaiserchronik (s. u. S. 38) V. 14791 ff. Neidhart hg. v. Keinz (Leipz. 1889) S. 129[36]. Bair. LF. 55 § 4 (Rockinger S. 48).

6) Constit. de expedit. Romana (LL. W. I n. 447).

7) Textus prologi b. Homeyer S. 138; Ssp. I 18. Stobbe, Rqu. I 356 ff.

8) Arn. Lub. III 2, wo eine fürstliche Mitgift auf quatuor milia marcarum librata pondere publico, quod Karolus Magnus instituerat, angegeben wird. Const. K. Heinrichs von 1234 (M. G. LL. II 301) droht dem seine Richterpflicht nicht erfüllenden Fürsten eine Strafe von 100 librae auri in pondere Karoli an.

9) Die Stellen bei Winkelmann, Otto IV S. 129 und Böhmer-Ficker, Reg. Imperii V 1 S. 78.

rihtaere unt voget, und die Formel „Vogt und Richter“ fast refrainartig immer wieder vom Kaiser gebraucht wird[1]), so bezeichnet das ganz zutreffend die Rechtsstellung des Herrschers und deckt sich mit den beiden Bestandtheilen des Eides, den gemäß dem Ssp. III 54 § 2 der deutsche König nach seinem Regierungsantritte dem Reiche zu leisten hat: einerseits Recht zu stärken und Unrecht zu kränken, andrerseits das Reich zu vertreten an seinem Rechte d. i. sein Vogt, Vormund zu sein[2]). Als den Urheber des Friedens bezeichnet die Kaiserchronik Ludwig den Frommen, dessen „gotesfride“ dem Schachraub die Weide, dem Morde das Rad, dem Räuber den Galgen, dem Diebe Verlust der Augen, dem „Friedebrecher“ der Hand und umbe den brant Strafe an den Hals droht[3]). Zutreffend wird zwischen Schach und Raub unterschieden, der Friedbrecher noch besonders wie in den Landfriedensurkunden neben andern Missethätern aufgeführt[4]), die Strafe der Blendung erwähnt, die den ältern LF. geläufig, in den jüngern Urkunden nicht mehr vorkommt[5]). Daß der Ssp. den von ihm benutzten Landfrieden als alt bezeichnet, hindert nicht seine Errichtung in den letzten Jahrzehnten vor Entstehung des Rechtsbuches zu suchen. Ex antiquo, von Alters her wird in mittelalterlichen Rechtsaufzeichnungen oft genug gebraucht, wo ein Rechtssatz, eine Rechtseinrichtung binnen Menschengedenken entstanden ist. Dem Sachsenspiegel selbst läßt sich kein weiterer Anhalt zur Bestimmung des mitgetheilten Landfriedens entnehmen, als daß der Verfasser ihn als einen kaiserlichen und für Sachsen verkündeten Frieden bezeichnet. Die Publication für Sachsen schlösse eine gleiche besondere Bekanntmachung für andere Theile des Reichs nicht aus. Eine Urkunde, auf die diese Merkmale bestimmt zuträfen, ist bisher nicht bekannt. Man könnte an den schon S. 37 erwähnten Frankfurter Reichstag vom November 1208 denken, wo König Otto IV. und die Fürsten pacem firmam terra marique servandam schwuren, einen Frieden, der nachher auf den Hoftagen in einzelnen Ländern des Reichs, in Altenburg, Würzburg

1) Kaiserchronik hg. v. Ed. Schröder (Mon. Germ. 1892) V. 14533, vgl. 14358, 15115, 15095, 16857, 16968.

2) Andere Beispiele sind: das Gebot Ludwigs des Frommen an die Fürsten, daz sie die juncherren — die pfaht liezen leren — nach romiscem rechte V. 15100 (pfaht = pactum, Gesetz); als Karl d. Gr. die Römer zwingen will, ihre Unschuld durch Kampf zu erhärten, berufen sich dagegen auf ihr Recht: sie solten rihten mit ir vingeren zwain, V. 14656, 14675.

3) V. 15140 ff.

4) Unten Nr. 3.

5) Waitz, Verf.-Gesch. VI 487. Oben S. 32.

und sonst, erneuert wurde[1]). Vielleicht hatte Eike von Repkow aber einen ihm zeitlich noch näher liegenden Frieden im Sinne. Wir kennen eine Aufforderung P. Honorius III aus dem Sommer 1222 an sächsische Fürsten, Vasallen und Ministerialen einen in ihren Landen errichteten Frieden treu zu halten, nur daß wir über seine Entstehung und Inhalt sonst nichts wissen[2]).

Der Ssp. bezeichnet das Errichten des Landfriedens mit stedegen. Stede und vest sind Synonyma; das Festnehmen einer Person kann deshalb auch durch bestedegen ausgedrückt werden[3]). Stedegen ist die deutsche Wiedergabe der Bezeichnung, die Chroniken und Urkunden, wo sie von Begründung eines Landfriedens sprechen, ständig gebrauchen: firmare[4]). Das beliebteste Adjectiv zu pax ist dementsprechend firma (firmissima) und im Deutschen staete:

Hêr keiser, swenne ir Tiuschen fride
gemachet staete bi der wide,
so bietent iu die fremeden zungen êre

ruft Walther v. d. Vogelweide Kaiser Otto IV. zu[5]). Im Reinke de Vos redet der Dichter von einem vasten vrede[6]). Staete hat dann auch den engern Sinne eines ständigen, immerwährenden Friedens im Gegensatz eines blos zeitweiligen: Ssp. II 66 § 1 die solen steden vrede hebben. Stedegen hat in der hier interessirenden Verbindung sowenig wie sonst in der mittelalterlichen Rechtssprache den Sinn von Bestätigen. Den Frieden festsetzen ist vielleicht die angemessenste Uebersetzung. Die häufigste Form der Friedenserrichtung ist der Eid. Die Eidesleistung, die Sohm als Form der Vertragserrichtung gelegentlich der Eheschließung nachgewiesen hat[7]), ist insbesondere zur Eingehung von Friedensverträgen verwendet worden. Das vrede sveren ist nicht als eidliche Bestärkung des bereits geschlossenen Friedensvertrages zu verstehen, sondern als dessen Festsetzung. Die Stelle der Eidesleistung vertritt mitunter der Handschlag. Treugas[8]) dare, treugas manuales dare ist das unter Handschlag

---

1) Arnold Lub. VII 16, 17. Reg. Otto IV 275a, 280b. Winkelmann, Otto IV S. 129.

2) Winkelmann, Friedrich II, Bd. 1, 372. Reg. 6518 und 10894.

3) Ssp. II 10 § 1, III 56 § 2.

4) Urk. Heinr. des L. (ob. S. 35). A. B. c. 15 (ob. S. 36).

5) Pfeiffer, S. 245. Winkelmann, Otto IV S. 296 ff.

6) V. 275, 355: dat gi leten kundigen vasten vrede, allen dêren und vogelen mede. V. 2592.

7) Das Recht der Eheschließung (1875) S. 47.

8) Treuga, obschon als romanisches Wort verstanden, ist germanischen

geleistete Versprechen, die Waffen ruhen zu lassen. Deshalb deutsch: hantfrid machen[1]). Auch der Kuß, osculum pacis, diente zum Abschluß von Friedensverträgen. Eine Constitution K. Heinrich II. v. 1019 stellt deshalb die Bezeichnungen zusammen: qui infra treuvam vel datum pacis osculum aliquem hominem interfecerit[2]). Weil der Eid die häufigst verwandte Form ist, dient juramentum zur Bezeichnung des Friedens, conjuratores der Genossen des Friedensbündnisses[3]). Der König, der an der Errichtung eines Friedens theilnimmt, schwört nicht, sondern giebt seinen Handschlag: sin gelovede sal he dun vor den eid, dar man vrede sveret (Ssp. III 54 § 2). Es ist das eine einzelne Anwendung des dem Könige allgemein zustehenden Vorrechts, daß er nach seinem Regierungsantritte, bei dem er den früher (S. 38) erwähnten Eid dem Reiche geleistet hat, nicht mehr zu schwören braucht[4]), sondern statt des assertorischen Eides bi des rikes hulden versichert, statt des promissorischen einen Handschlag leistet. Einen geschichtlichen Beleg bietet ein Vorgang von 1103, wo K. Heinrich IV. in Mainz pacem sua manu firmavit et instituit und ebenso die geistlichen Großen, während der Sohn des Königs, der nachherige Heinrich V., und die weltlichen Großen pacem juraverunt[5]). Der errichtete Friede wird publicirt, verkündigt, ausgerufen[6]), durch „Briefe" bekannt gemacht. Von alter Zeit her ist es üblich, bei Errichtung eines Friedens dessen Bestimmungen schriftlich aufzusetzen. Durch die Schrift, den „fridebrief" wurde der LF. nicht errichtet, sondern der errichtete beurkundet. Das Ganze und die einzelnen Bestimmungen einer Friedensurkunde bezeichnen Ausdrücke wie decretum, statutum. Auf

---

Ursprungs und geht wie pax auf den Begriff des Vertragens, Vereinbarens zurück: goth. triggwa Vertrag, Bund. Die Kanonisten unterscheiden zwischen treuga und pax, wie wir zwischen Waffenstillstand und Frieden; Bernardus Pap. I 24 § 1 bemerkt aber, daß der Unterschied nicht streng durchgeführt und auch treuga für Friede verwendet werde.

1) Const. contra incendiarios c. 18 (LL. W. I 451), Bair. LF. bei Rokkinger S. 37.

2) LL. W. I n. 32 c. 3. Homeyer, Syst. S. 321, 374. Brunner, RG. I 161. Sühne zwischen Cöln und Flandern c. 1212 (Hans. UB. I n. 97): osculo pacis reconciliati.

3) Mainzer Friede v. 1103 (W. S. 125). Pax Dei incerta c. 11. Bair. LF. c. 5. Elsässer LF. c. 5 (S. 609 ff.).

4) Waitz, Vf.-Gesch. VI 378.

5) W. S. 125. Ueber die Geistlichen gewährte Nachsicht bei Eidesleistungen vgl. die Beispiele bei Haltaus, Gloss. germ. Sp. 275.

6) Reinaert I 358; Reinke de Vos V. 352.

den Friedebrief bezieht sich auch die oft gebrauchte Verbindung forma pacis[1]); allgemeiner drückt forma aber auch geschriebene Ordnung, Verfassung aus[2]). Im 15. Jahrh. verlangt eine kurfürstliche Denkschrift, daß im Reiche eyn gericht ordinert werde . . . als von alters dick gescheen ist und man die forme davon noch woil findet[3]).

Das Grundwort Friede, das die heutige Philologie in demselben Sinne erklärt, wie es von der rechtsgeschichtlichen Forschung schon lange verstanden war, nemlich als den durch die Zugehörigkeit zu einer Sippe verbürgten Rechtszustand[4]), wird mannigfach in abgeleiteter Bedeutung verwendet. Nahe liegt es, daß gemäß dem bekannten Sprachgebrauch, der dasselbe Wort für ein Recht und die damit verbundene finanzielle Leistung benutzt[5]), Friede auch soviel heißt wie die um seiner Verletzung willen verwirkte Geldstrafe: Ssp. III 9 § 2, fretho in den Friesischen Rechtsquellen b. Richthofen, Wörterb. S. 760 und Lübben im Mnd. Wb. V 521, entsprechend einem der ältesten deutschen Rechtsworte, dem fredus, dem Friedensgelde[6]). Friede heißt dann aber auch soviel wie der befriedete Raum, das eine Freistätte gewährende Haus, fraida im Ed. Roth. 275[7]), der ein Grundstück umhegende Zaun, frid[8]), der Dorffriede, die Umhegung der Grundstücke im Dorfe[9]), vrede das befriedete Land, vredelant im Gegensatz zu de unbevrede lant, dem außerhalb der Herrschaft des Friedens liegenden Gebiete[10]). Seltener sind die Fälle, daß vrede die befriedete Zeit bedeutet[11]), auch wohl einmal den Act des Friedewirkens[12]). Nicht beachtet von den Juristen, soviel ich sehe,

---

1) L und T init. und c. 18, LF. v. 1179. Bair. LF. v. 1245. — Weizsäcker, rhein. Bund S. 47. Dortmunder Stat. S. CXLI A. 5.

2) Dortm. Stat. S. 102, 103. Vgl. auch forma concordiae et conventionis v. 1153 (LL. W. S. 201); forma compositionis (Chron. Ursp. ad a. 1207 und 1211).

3) Ranke, S. W. VI 12.

4) Heyne, deutsches Wörterb. I 968, 977, 979.

5) Recht und Rede (Histor. Aufsätze z. And. an Waitz, 1886) S. 445.

6) Waitz, Verf.-Gesch. I 440. v. Amira im Grundriß der german. Philol. II 2, 179.

7) Brunner, RG. II 582.

8) Schmeller, Bair. Wb. I² Sp. 810.

9) Vilmar, Idiot. v. Kurhessen, S. 110.

10) Hans. UB. II n. 628, 1 u. 10.

11) Priv. f. Unna (Koppmann in Forschgn. XI 130) 1346 § 7: men ne sal doch in eren vrede nynen menschen darin vuren.

12) tughe in dissem vrede ghewest sint (Stötterlingenbgr. UB. n. 149 v. 1377).

ist Friede in der Bedeutung von Rechtsbesitz, Genuß eines Rechts [1]). Namentlich beliebt ist die Verbindung: de erste vrede, um hervorzuheben, daß ein Grundstück bis dahin noch unbelastet von Renten geblieben sei [2]). Entstanden ist die Bezeichnung vermuthlich aus dem auch bei der Rentenbestellung üblichen Friedewirken [3]).

Aus den zahlreichen Zusammenstellungen des Friedens mit verwandten Begriffen seien hier nur ein paar hervorgehoben. Friede und Recht: juris et pacis decreta (Urk. Heinr. d. Löwen ob. S. 35), Soester R. des 12. Jh. § 56 (unten III 2), summa ratio summaque pax (Widuk. II 36 in f., Recht und Rede S. 438). Pax et justitia: const. Mogunt. 1235 init. — Friede und Gewalt: ein iklich man, der hus und hof hat, der hat gewalt und vride also verre alse sine troufe vellet (Freiberger StR. hg. v. Ermisch I 34). — Friede und Bann (Homeyer Rstg. Landr. S. 438; Reinaert I 264). — Friheit und frede des huses ist, daz nymant den andern tages noch nachtes in sin husz louffen sal frevenlich (Rb. nach Dist. II c. 3 dist. 1). — Verfolgte fliehen „durch frediz wille und durch gemachis wille“ in ein Haus (Blume des Magd. R. I 111). Aehnlich im Freiberger R. c. 28 § 2 in eines mannes hus loufen durch vride und durch genade (Homeyer, Extravag. S. 255, oben S. 3 und Recht und Rede S. 469). Dann aber auch in ganz allgemeinen Wendungen: der Kläger klagt Gott, dem König, dem Richter und alle den di da vride und genade wollen haben (Freib. R. c. 20 § 4); Verzalte werden verfolgt mit alle den, di vr. u. g. haben wollen (c. 21 § 2). — Friede und Schutz: Waitz Vf.-Gesch. VI 449, vrede und velicheit: Homeyer, Friedegut (Abh. der Berl. Akad. 1866) S. 12 und Lübben, Mnd. Wb. V 226. — vrede und sone loven (Rstg. Landr. 41 §§ 6. 8; Schwsp. Eingang [4]). — Friede

1) L heft ghelaten den frede over einen verding gheldes, den he ghehat hadde an H. G. hus, an das Kloster Ilsenburg (Ilsenbgr. UB. I n. 281 v. 1414). Der Verkäufer einer Rente erhält vertragsmäßig das Recht des Wiederkaufs. Sind die Käufer befriedigt, so sollen sie „der gulde unde des vredes an deme hove aftichtinghe don“ (Stötterl. UB. n. 156 v. 1387).

2) Vgl. die Belege im Mnd. Wb. V 520. Zu den hier aus dem Stötterl. und dem Ilsenburger UB. gegebenen Stellen kommt noch das der Stadt Halberstadt II n. 749 v. 1415 (n. 899 und 922 sind leider nur in Regestenform mitgetheilt).

3) Ek Werner richtere hebbe gewarcht unde werke den ersten vrede dessen sulven verdingh gheldes an Scraders hove dem clostere to St., deme parhove und dem sekhove to O., na hern Andreas hove, de noch den ersten vrede heft an deme hove (Stötterl. UB. n. 138 v. 1364).

4) Zusammensetzungen wie soneferd und bannevrede bei Richthofen, Wb. 1040 u. 761.

und Geleit Grimm Wb. IV 1b (Hildebrand) Sp. 2988, Reinke de Vos V. 112; die Verflüchtigung des eigentlichen Begriffes von Geleit (unten 1) zeigt der Satz des Rügianischen Landgebrauchs „die kindelbeddischen frowen sampt eren beddewande hebben geleide binnen umhange" [1]). — Später wird dann auch das fremdsprachliche peis (pais) verwendet und tautologisch mit vrede oder andern Synonymen, wie pais effinghe und acort zusammengestellt [2]).

1.

Die erste der zu untersuchenden Fragen (ob. S. 36) ist die nach dem Zweck des Friedens. Gemäß der früheren Erörterung besteht er in der Unverletzlichkeit, die Personen und Sachen theils um ihrer besonders gefährdeten Lage, theils um ihres hohen Werths willen beigelegt ist. Ein negativer Ausdruck wie der moderne der Unverletzlichkeit genügt den mittelalterlichen Quellen nicht. Sie sagen, der Friede solle schützen „vor walt" [3]). Gewalt don oder not don an jemanden ist gleichbedeutend mit Frieden an jemanden brechen [4]). Die Gewalt, gegen die der Friede schirmt, wird mitunter noch als unrechte gewalt bezeichnet [5]). Nöthig ist das nicht, denn gewaldichliken verfahren heißt schon: mit unrechter Gewalt zu Werke gehen [6]), und außerdem soll der Friede auch gegen rechtmäßige Gewalt schützen. Rechtmäßig ist nicht blos die dem Gerichte zustehende Zwangsgewalt, sondern auch die dem Privaten erlaubte Selbsthülfe. Ssp. II 10 § 4 sagt von dem, der in gebundenen Tagen den Frieden bricht: den ne beschermet die gebundenen dage nicht, ebensowenig als die Kirche und der Kirchhof den, der eine verbrecherische That in diesen Räumen verübt. Der Zusammenhang verlangt die Uebersetzung:

---

1) Tit. 38 S. 49 (nach der Ausg. v. Gadebusch, Strals. 1777). Das Mnd. Wb. II 41, dem ich das Citat verdanke, bezeichnet als seine Quelle Dreyers Ausg. (Monum. anecd. Lüb. 1760), die den Titel van geleide gar nicht hat und überhaupt sehr unzuverlässig ist.

2) Mnd. Wb. III 313. Hans. UB. III n. 127 S. 63.

3) Rstg. Landr. 34 § 5. Der Gottesfr. (n. 425 S. 607), der Elsässer Lfr. (S. 612) u. a. sichern den Frauen schlechthin Frieden zu, der Mainzer Fr. (S. 125): mulieribus ne vi rapiantur.

4) Ssp. III 2; 46 § 1; I 63 § 1. huswalt Rüg. Landgbrch. t. 188. husvrede don für Hausfriedensbruch begehen, Strals. Verf.-B. S. LXIII. notwere = Abwehr von Gewalt; not bewisen in verscher dat Rstg. Landr. 37 § 2.

5) sik irweren unrechter gewalt Ssp. III 78 § 7.

6) Ssp. III 66 § 4 en hus gewaldichliken breken im Gegensatz zu: breken mit ordelen.

den Friedbrecher schützen die gebundenen Tage so wenig vor der Verhaftung wie ihn Kirche oder Kirchhof vor der Bestrafung schützen. III 13 behandelt den Fall, daß auf die Friedensbruchklage der abwesende Beklagte binnen bestimmter Frist zu erscheinen geladen ist. Trifft ihn der Kläger während der Ladungsfrist irgendwo an, so darf er ihn festhalten, bis er sich zur Stellung von Bürgen für sein Vorkommen verstanden hat[1]). Das Rechtsbuch motivirt das mit den Worten: der Richter habe dem Kläger, aber nicht seinem abwesenden Gegner Friede gewirkt. Daraus folgt: der Friede verschafft Schutz gegen das „bestedegen" (s. ob. 39). Denselben Zusammenhang zwischen Frieden und Schutz gegen Gewalt beleuchten für den Hausfrieden und den Stadtfrieden Zeugnisse wie das Priv. für Goslar v. 1219[2]): habebit eadem civitas pacem firmam in domibus suis, ut nullus ad eas fugiens inde violenter extrahatur. Erstes Straßburger Stadtrecht[3]): ad formam aliarum civitatum in eo honore condita est Argentina, ut omnis homo tam extraneus quam indigena pacem in ea omni tempore et ab omnibus habeat; si quis foris peccaverit et ob culpe metum in eam fugerit, securus in ea maneat, nullus violenter in eum manum mittat. Die gefriedete Stätte soll nicht dem Schuldigen Straflosigkeit verschaffen. Aber mit Zwangsgewalt darf nur herausgeholt werden, wer den Anspruch auf Frieden verwirkt hat (s. unten Nr. 3).

Ein directes, ein leibliches Mittel, Unverletzlichkeit zu verschaffen, besitzt das Recht nur in dem Geleite. Es umgiebt den Befriedeten mit einer Schutzwache und wehrt dadurch die Gewalt ab. Aber dies Mittel ist nur beschränkt verwendbar; doch wirkt es gegen die gefährlichsten Feinde des Friedens. Das Geleit wurde den auf den Landstraßen Reisenden zu Theil; nicht wie der Friede kraft des Gesetzes, sondern auf Grund eines besonderen, freiwillig eingegangenen, entgeltlichen Rechtsgeschäftes. Jewelk man si geleides vri, svar he sines gudes oder sines lives genenden wil[4]): wer das Risiko seines Gutes oder seiner Person auf sich nehmen will, braucht sich nicht geleiten zu lassen. Hatte aber ein Reisender von dem Berechtigten sich Geleit erkauft, so mußte ihn der Geleitsherr vor Schaden innerhalb seines Geleits-

---

1) Planck, Gerichtsverfahren II 359.

2) UB. der Stadt Goslar I Nr. 401 § 14.

3) UB. der Stadt Straßburg I hg. v. Wiegand S. 467. Vgl. Extravag. des Ssp. Nr. 48 (Homeyer S. 255).

4) Ssp. II 27 § 2.

bezirkes bewahren und, wenn ihm dennoch Schaden wiederfuhr, Ersatz leisten: außer einer direkten Verpflichtung zur Schutzgewährung trat eventuell eine Haftpflicht ein[1]). Der Zusammenhang zwischen Geleit und Landfrieden machte sich darin geltend, daß die Pflicht der Landesherren über den Landfrieden zu wachen ihnen auch das Recht Geleit zu gewähren verschaffte[2]). Die kaiserlichen Constitutionen erinnern wiederholt an die Pflicht, gegen die praedones, die publici latrones mit der altbekannten Strafe (antiqua sententia) vorzugehen[3]) und gestatten dem reisenden Kaufmann ein Schwert mit sich zu führen, ut a praedone se defendat[4]). Wie ohnmächtig die Landesherren gegenüber den in ihre Burgen sich zurückziehenden Rittern waren, schildert anschaulich ein Schreiben der norddeutschen Städte an Gent bald nach der Mitte des 13. Jahrhunderts[5]).

Die Unverletzlichkeit, die das Recht den Befriedeten verspricht, kann es regelmäßig nur indirekt erwirken. Es muß auf die Scheu rechnen, die sein Ausspruch einflößt, auf die Autorität, die die Macht des Kaisers, des Landesherrn, des Gemeinwesens über die Gemüther der Unterthanen ausübt, endlich auf die Furcht vor der gesteigerten Strafe, die dem gedroht ist, der den Frieden an einer gefriedeten Person oder Sache bricht. Der Bruch des Friedens unter solchen Umständen zieht allemal eine an den Hals oder an die Hand gehende Strafe nach sich, wenn auch die Rechtsverletzung an sich eine geringere Strafe verdiente. Dafür liefert der Ssp. zwei interessante Belege, einen indirekten und einen direkten.

Dem aufgestellten Grundsatz scheint die Behandlung dessen zu widersprechen, der sich an den in Bannforsten lebenden wilden

---

1) Ssp. a. a. O.: sweme he geleide (Geleitsgeld) gift, die scal in scaden bewaren binnen sime geleide, oder he sal ne ime gelden.

2) Eichhorn, Staats- u. R.-Gesch. II 474.

3) Friderici I const. de pace tenenda v. 1152 (W. S. 198) c. 16. Latro steht sonst im Gegensatz zum praedo und empfängt erst durch das Adjectiv publicus den Sinn von Straßenräuber (Strals. Verf.-B. LXII und Gött. Gel. Anz. 1875 S. 915); bei et convicti vel conpacti, an denselben Gegensatz zu denken wie convicti vel deprehensi (T 23) liegt nahe, aber conpacti steht entgegen. Vielleicht ist zu verstehen: die des Straßenraubs Ueberführten und ihre Verbündeten, vgl. Waitz VI 425: pro latrociniis non consentiendis jurare compulit.

4) 1152 c. 13. Vgl. Chron. Ursperg. S. 90: (Otto IV) cepit praedonibus et facinorosis terrorem incutere et judicia super eos exercere. Chron. regia Colon. S. 89: (Arnoldus archiepiscopus) coepit pacem reformare, predones severis legibus et judiciis arcere.

5) Höhlbaum, Hans. UB. I n. 650, S. 224.

Thieren vergreift. Er kommt mit einer Geldstrafe, der Bezahlung des Königsbannes ab, obschon den wilden Thieren mit Ausnahme der Bären Wölfe und Füchse „Friede gewirkt“ ist (II 61). Der Verfasser des Ssp. erklärt es aus der ursprünglich jedermann zustehenden Freiheit zu jagen und zu fischen, daß „nieman sinen lif noch sin gesunt an dissen dingen verwerken ne mach“. Dadurch ist aber implicite der Rechtssatz anerkannt: wer Befriedetes verletzt, setzt sich einer Strafe aus, die an den Hals oder an die Hand [1]) geht. Der Rechtssatz wird auf Tödten oder Fangen befriedeter Thiere nicht angewendet, weil das natürliche, durch die Bibel bezeugte, Recht durch den königlichen Befehl geändert ist. Aber der König konnte nicht, was eine Handlung der Freiheit war, zu einem Verbrechen stempeln; er konnte nur eine straflose Handlung in eine mit Geldstrafe verpönte Handlung umwandeln. Das „Friedewirken“ zu Gunsten der wilden Thiere ist nicht wie sonst von dem Gedanken der Schutzbedürftigkeit eingegeben; es bedeutet vielmehr: Gegenstände der allgemeinen Zugänglichkeit entziehen und für den Nutzen einzelner reserviren. Um die Strafbarkeit der Jagdvergehen zu begründen, zieht der Vf. das Recht des Königs, den Wald zum Forst zu machen, heran, ohne nun doch über das Maß des Königsbannes, eine Geldbuße, hinausgehen zu können.

Direct wird der Grundsatz: wer Befriedetes verletzt, verwirkt Leben oder Glieder anerkannt, wo der Ssp. auf den Schutz befriedeter Grundstücke zu reden kommt. Welche Rechtsfolge die Verletzung ihrem Urheber zuziehe, ist für den Fall auseinander gesetzt, daß jemand Land bestellt, das ihm der Richter ab- und seinem Gegner unter Friedewirken zuerkannt hat. Wer sonst das Land eines anderen unerlaubt bestellt, kommt mit Schadensersatz und Buße davon (II 46 § 4); ebenso wer Land eines andern, das er für sich in Anspruch nimmt, bestellt (III 20 § 1); denn „mit erene (Pflügen) ne mach nieman sin lif verwerken noch sin gesunt“. Geschieht es aber an solchem Lande, worüber dem Erwerber ausdrücklich durch den Richter Friede gewirkt ist, so trifft den Thäter eine Strafe an Leib und Leben (III 20 § 3). Der Ssp. stellt alles auf den Bruch des der Sache gewirkten Friedens. Materiell wird der Gedanke zu Grunde liegen, daß die Mißachtung des Urtheils, das trotzige, in Werken, nicht blos in Worten dem

---

1) Gesunt: bei Angriffen und Strafen die Glieder im Gegensatz des Lebens (Homeyer, Rstg. Landr. S. 536).

richterlichen Befehl widersprechende Verhalten besonders nachdrückliche Ahndung fordert.

Ist in dieser Weise die Unverletzlichkeit befriedeter Sachen durchgeführt, so ist weiter die Anwendung des Rechtssatzes auf Personen darzulegen. Der Grund, aus dem das Recht der verschiedenen Zeiten Unverletzlichkeit zuspricht, liegt bald in der Rücksicht auf das Individuum, bald in der auf das Gemeinwesen. Dort ist es die Hülfsbedürftigkeit der Einzelnen, die größere Gefahr, der sie ausgesetzt sind; hier der hohe Werth, der gewissen Personen für die Gesammtheit zukommt. Ist der letztere Gesichtspunkt im neuern Rechte maßgebend, so herrscht der erste im mittelalterlichen Rechte vor, wenn ihm auch der moderne Gedanke, wie oben S. 34 an dem Frieden der Geistlichen gezeigt ist, nicht fremd ist.

Die Unverletzlichkeit wird an Personen der untersten und der höchsten Stufe der Rechtsordnung erörtert.

Auch wer an rechtlich benachtheiligten Menschen, an unechten luden, mögen sie van bort oder van ammechte unecht sein, einen Friedensbruch begeht, wird peinlich gestraft. Wer sie tödtet, braucht ihren Angehörigen kein Wergeld zu bezahlen, und die Unechten gebührende Buße schafft luttik vromen, aber die öffentliche Strafe, die den Thäter trifft, ist keine andere, als wenn er einen an seinem Rechte vollkommenen Mann getödtet, beraubt, verwundet oder einer echten Frau Gewalt angethan hätte. Das drückt der Ssp. aus: man sal over in richten na vredes rechte [1]). Die noch einigemal wiederkehrende Wendung darf man übersetzen [2]): an Leib und Leben richten oder wie man den richtet, der ein Verbrechen begangen hat; denn der Inhalt der Landfrieden ist das Criminalrecht des Ssp. geworden.

Zur Zeit des Sachsenspiegels war eine Rechtsansicht aufgekommen, die Fürsten und Burgen den Frieden absprach [3]). An ihnen könne man keinen Friedensbruch begehen, da sie durch sich selbst geschützt sein, die Burgen durch ihre Mauern, die Fürsten durch die wehrhaften Leute unter ihrem Befehl. Mit andern

---

1) Ssp. III 45 §§ 10 und 11; 28 § 1.

2) Ssp. I 69; III 36 § 2.

3) Ssp. III 8. Die Stelle hat mannigfache Auslegung erfahren. Hälschner (S. 22), der sprachlich unrichtig bürge auf Bürger bezieht, will den Gedanken ausgedrückt finden, daß das Strafrecht nur für die vom Waffenrecht ausgeschlossenen Stände, für die waffenfähigen das Fehderecht gelte. Dagegen Böhlau S. 75. Planck S. 108 bringt die Stelle mit seiner Auffassung des Waffenverbots (oben S. 34) in Verbindung.

Worten: sie hätten keinen Frieden, weil sie keinen brauchten; es sei nicht nöthig sie für unverletzlich zu erklären, weil sie in Wirklichkeit nicht verletzt werden könnten. Wer Fürsten oder Burgen angreift, so will diese Ansicht besagen, dessen That fällt nicht dem Strafrecht, sondern dem Kriegsrecht anheim. Er läßt es auf den Krieg ankommen und kann nicht durch den Strafrichter „gerichtet" werden. Der Verf. des Ssp. verwirft diese Ansicht, aber doch nur mit unzureichender Motivirung. Auf den Frieden der Burgen geht er gar nicht ein. Daß auch an Fürsten der Friede in strafbarer Weise gebrochen werden könne, beweist er mit der Pflicht zum Frieden, die aus einem besondern Vertrage oder aus dem Unterthanverhältniß entspringt: eine Consequenz, welche die bekämpfte Rechtsansicht gewiß nicht zu leugnen im Sinn hatte.

2.

Der Friede beruht entweder auf einer allgemeinen Anordnung oder einem besondern Acte[1]). Jene kann in einem Gesetze oder in einem Vertrage enthalten sein. So ausführlich von dem gesetzlichen Frieden in dem Landfriedensstück: II 66 u. ff. gehandelt ist, so kurz ist von dem vertragsmäßigen die Rede: II 71 § 2. Von dem durch besondern Act für einzelne Personen, Sachen, Handlungen geschaffenen Frieden spricht eine große Zahl von Stellen des Rechtsbuches. Nur auf diesen und den vertragsmäßigen Frieden ist es noch nöthig einzugehen.

Die einzige Wirkung, die der Ssp. dem geschwornen Frieden beilegt, ist die Beschränkung des Rechts Waffen zu tragen[2]). Nur das Schwert zu führen ist gestattet, und auch diese Waffe ist in bürgen steden unde dorpen verboten. Allerdings ist diese Auslegung des Satzes in II 71 § 2: sverd ne mut ok nicht unbestritten. Eichhorn[3]) und Andere haben das Schwertverbot unbeschränkt, nicht blos von der Zeit eines beschwornen Friedens, verstehen wollen und sich auf die absoluten Waffenverbote städtischer Statute berufen. Aber der Vf. des Ssp. hatte nicht die städtischen Verhältnisse des 14. und 15. Jahrhunderts vor Augen, und es ist deshalb gewiß richtiger, mit Gaupp[4]) den Satz unmittelbar mit dem Eingange binnen gesvoreneme vrede zu ver-

1) Albrecht, die Gewere S. 17 ff. (zu vb. mit S. 317).
2) Oben S. 28.
3) Staats- und RG. II § 347.
4) Deutsche Stadtrechte des MA. I (1851) S. 14. Planck, Waffenverbot S. 113.

binden und als ein gesteigertes Waffenverbot aufzufassen, das für die Zeit und das Gebiet eines besonders aufgerichteten Friedens bestimmt war. Mehr Waffen als blos das Schwert zu führen ist gestattet „to des rikes dienste unde to torneien“. Da der Ssp. kaum im Sinne haben konnte, diese Erlaubniß für den Dienst im Reichsheere selbst oder für Betheiligung an einem Turniere auszusprechen, so ist die Ausnahme gewiß auf die zu beziehen, die sich auf dem Hin- oder Herwege einer Heerfahrt oder eines Turniers befinden [1]). Der Zusammenhang zwischen Friedensgebot und Waffenverbot ist alt. Dem Herzoge Gotfried wird nachgerühmt, er habe seine beiden Grafschaften Flandern und Hennegau tanta pace regiert, ut nemo auderet vel dignaretur arma portare [2]). Die Keure von Arras und die aus ihr abgeleiteten Keuren von Brügge und Gent gebieten den die Stadt Betretenden die Waffen einschließlich des Schwertes [3]) niederzulegen. Während sie aber die Uebertreter nur mit der Wette von 60 Schill. und dem Verlust des Schwerts bedrohen, verhängt der Ssp. die schwere Strafe, die sein Eigenthum zu sein scheint: wer mit verbotner Waffe betroffen wird, ist ipso jure in des Reiches Acht und wird als Aechter gerichtet [4]).

Andere Rechtsquellen belegen die Verletzung eines besondern Friedens mit erhöhter Strafe oder prozessualischen Nachtheilen. An Ssp. I 53 § 2, der den mit seiner Klage auf ein Grundstück abgewiesenen Kläger, falls er sich nur nicht des Objects unterwunden hat, von Buße und Gewette frei läßt, schließt der Dsp. den Satz: Wer sich unrechtmäßig — „ane gerihte“ — fremden Guts unterwindet, kommt, wenn es während eines geschwornen Friedens geschieht, nicht wie sonst mit Geldstrafe ab, sondern verliert die Hand, denn er hat einen Friedensbruch begangen [5]). Das Rechtsbuch fordert nicht, daß der Thäter selbst an der Beschwörung des Friedens theilgenommen habe, wenn auch die gedrohte Strafe daher entstanden sein wird, daß die meineidige Hand getroffen werden sollte. Prozessualische Nachtheile verhängt z.B. das

---

1) Vgl. unten S. 52 über den Wegfrieden.

2) Waitz VI 428.

3) Hans. Gesch.-Bl. 1883, S. 109. Warnkönig, Flandr. RG. I Urk. S. 35 § 19. Waitz VI 447.

4) Planck, Waffenverbot S. 150 ff. Eine Parallele zum Satze des Ssp. bietet materiell und formell durch die doppelte Ausnahme von der Regel Elsässer LF. c. 2 (S. 612): nullus in hujus condictionis termino arma ferat, exceptis necessario transeuntibus, exclusis omnibus publicis regiae majestatis hostibus.

5) Dsp. 73 = Schwsp. 81 (Laßbg.), 90 (Wack.).

Regensburger Stadtrecht von 1230: kann sich sonst der Angeschuldigte von der Anklage, daß aus seinem Hause jemand getödtet oder ein Verbrecher darin gehegt sei, sola manu reinigen, so muß, wenn ein Friede geschworen ist, der Eid tertia manu geleistet werden und müssen die Eidhelfer den Genannten (denominati) entnommen sein [1]). Eine andere prozeßrechtliche Erschwerung ist es, wenn der des Friedensbruches Angeschuldigte den Zweikampf oder das Gottesurtheil in eigener Person bestehen muß, wofür schon die Straßburger Constitution K. Heirich II. v. 1019 [2]) und alte Landfrieden [3]) die Belege bieten.

Der einzelnen Personen, Sachen oder Handlungen verschaffte Friede hat seinen Ursprung vor allem in dem Befehl einer übergeordneten Autorität. Vrede werken ist dafür die gewöhnliche Bezeichnung [4]). Es geschieht durch den Richter, auch den König in seiner richterlichen Eigenschaft [5]), wie denn der gewirkte Friede mit dem Dingfrieden in unmittelbarem Zusammenhange steht. Die Ertheilung erfolgt zum Zweck dauernder oder vorübergehender Befriedung. Für die Dauer seines Amts wirkt dem neu von Richter und Schöffen erwählten Fronboten der Richter, nachdem er ihn in sein Amt eingesetzt, Friede. Wer sich an ihm vergreift, muß doppelte Buße bezahlen [6]). Die Vorschrift des Ssp., die dem Fronboten verbietet, ein Schwert oder andere Wehr zu führen, darf nicht benutzt werden, um auch hier wieder Wehrlosigkeit und Befriedung in Wechselwirkung zu setzen [7]). Wozu sollte das Recht den Umweg einschlagen, erst den Fronboten wehrlos zu machen und ihn dann wieder um seiner Wehrlosigkeit willen zu befrieden? Das Verbot des Waffentragens wird seinen Grund in der Absicht haben, den Fron der Versuchung zu entziehen, bei seinen Amtsverrichtungen, dem Pfänden, dem Verhaften, dem Befronen Gewalt zu gebrauchen. Die Befriedung erklärt sich aus der erfahrungsmäßig diesen Beamten erwiesenen Mißachtung. Aus Statuten und Stadtbüchern lassen sich zahlreiche Beweise dafür erbringen, wie sehr die Büttel Mißhandlungen ausgesetzt

1) Gaupp, Stadtrechte I S. 168 § 2.
2) W. S. 64. Vgl. dazu auch die Bestimmung über Raub in L 10 und T 15.
3) Pax Dei incerta c. 5 (S. 608).
4) Rstg. Landr. 34 § 5 hat in der Hs. der Berl. Bibl. (Vz. n. 53) dafür den kurzen Ausdruck: vreden (Homeyer S. 230 n. 51).
5) Ssp. III 34 § 1.
6) Ssp. III 56 § 1; I 8 § 2.
7) III 56 § 2. Planck, Waffenverbot S. 109.

waren[1]). Personen niedern Standes, die doch obrigkeitliches Ansehen für sich in Anspruch nehmen mußten, mögen sie das Volk, mit dem sie durch ihr Amt in unliebsame Berührung kamen, zu Angriffen gereizt haben. Ueberall stellen deshalb die Statute ihre Verletzung unter schwere Strafe.

Ein Beispiel der vorübergehenden Befriedung liefert der vom Richter dem Dinge gewirkte Friede. Die der Gerichtsversammlung damit verschaffte Unverletzlichkeit, der ihr ertheilte Schutz gegen jegliche Störung wird oft noch positiv ergänzt durch das vom Richter erlassene Friedensgebot, durch das an alle Anwesende sich richtende vrede beden[2]). Wor men gerichte heget, dar büt man frede, sagt der Rügianische Landgebrauch[3]). Der Ssp. gedenkt des Friedens nur beim gerichtlichen Zweikampf: vrede sal man deme warve biden bime halse, dat se nieman ne irre an irme kampe (I 63 § 4)[4]). Die schwere Strafandrohung des Ssp. bestätigt der Ausspruch der Bremer Hs. (oben S. 6): ghewarf frede de gat an den hals[5]). Andere Quellen verhängen dieselbe Strafe über jeden thätlichen Bruch des Dingfriedens, während sie die mit Worten geschehende Verletzung mit Geldstrafe belegen[6]). Der citirte Landgebrauch deutet die Leibesstrafe schon um: gript he (der Friedensstörer) to der were, he löset den halß. Ist die Heiligkeit, die dem Gerichte beiwohnt, der Grund für seine Befriedung, so bildet in den ziemlich zahlreichen Fällen, in denen der Richter den Parteien Friede wirkt, wiederum deren gefährdete Lage das Motiv.

Parteien, denen der Termin zur Ausfechtung eines gerichtlichen Zweikampfes befristet wird, wird bis dahin Friede gewirkt (III 36). Wer seinen Angreifer in Nothwehr erschlagen hat und

---

1) Mecklenb. UB. V S. XXI. Stralsunder Verfestungsbuch S. LXXXIV. Dortmunder Stat. IV 122.

2) Homeyer, Richtsteig Landr. S. 90 und 399.

3) Tit. 37 S. 48.

4) Hier und nachher in dem Satze: na deme dat deme warve vrede geboden is, das Wort warf in der Bedeutung der Gerichtsversammlung, des Ringes, des Volkes, wie einige Hss. lesen; gleich darauf aber: so solen se (die Kämpfenden) des warves to rechte geren, das Wort in der Bedeutung des Gerichtsplatzes. Brunner, RG. I 129, 144.

5) Homeyer Ssp. Variante zu II 71 § 1.

6) Rstg. Landr. 1 § 3: wer das breche mit den worten, dem gehe es an sin gelt; wer es breche mit den wercken, dem gehe es an den leip (Homeyer S. 90 und 399). Blume des Magd. Rechts (hg. v. Böhlau) II 2, 87: brichit er in abir mit gewaldigir hant, man richtit czu im nach fredes recht. Burchard, Hegung der deutschen Gerichte im MA. (Leipz. 1893) S. 225.

sich freiwillig dem Gerichte stellt, dem wirkt der Richter Frieden gegen die Verwandten des Getödteten (II 14 § 1). Dem Kläger, der einen abwesenden Gegner wegen Ungericht verklagt, wirkt der Richter Friede (III 13); ebenso dem Verfesteten, der sich aus der Verfestung ziehen will (II 4 § 1)[1]. Der König wirkt dem Aechter, der sich vor ihm aus der Acht gezogen hat, Friede, um sich dem Richter, der ihn verfestet hatte, zu Recht zu stellen (III 34 § 1)[2]. Selbst dem Körper des Hingerichteten wird Friede gewirkt, up dat me deme doden lichame nen laster mer en bide[3], wie dem Nachrichter, um ihn gegen Angriffe der Volkswuth zu schützen, wie sie nicht selten vorkamen, wenn er bei der Vollstreckung der Todesstrafe einen Fehlstreich gethan hatte[4].

Seltener als die Zeugnisse vom Dingfrieden sind die des alten zum großen Theil damit zusammenhängenden Wegfriedens[5] gedenken. Unter den im Vorstehenden gesammelten Stellen sind schon einige, die einer Partei Schutz bis vor Gericht verheißen, daher zu erklären. Mitunter wird noch ein Heerfrieden und der mit der Fahrt zu oder von der Heeres- oder der Reichsversammlung in Verbindung stehende Friede erwähnt. Den letztern bezeugt die nach dem Tode K. Heinrich V. zum Wahltage auf den 24. August 1125 erlassene Einladung nach Mainz[6]. Das Sächsische Lehnrecht 4 § 1 gewährt dem Lehnsmanne sechs Wochen vor und nach der Reichsheerfahrt des rikes vrede[7]. Die um 1200 anzusetzenden 17 Küren Frieslands sichern Frieden zu den conventus plebis et exercitus et colloquii, was deutsch zutreffend durch thingfrethe and herefrethe wiedergegeben ist[8]. Mit Heer- und Gerichtsfriede berührt sich noch der Wegfriede derer, die dem Gerüfte folgen[9]. Wie die Landfolge mit der Pflicht zur Land-

---

1) Rstg. Landr. 34 § 5: vor walt vrede werken.

2) Homeyer, Rstg. Landr. S. 415. Planck, Gerichtsverfahren II 359.

3) Richtsteig Landrechts c. 35 § 8; laster = Kränkung.

4) CCC 97 „des Nachrichters Frid ausrufen". Schmeller Bair. Wörterb. I² Sp. 809.

5) Brunner RG. II 584; Burchard, Hegung S. 46.

6) LL. W. I n. 112 S. 166: pacem . . . populo infra praescriptum curiae terminum et ultra ad quatuor ebdomadas ordinetis, quatinus omnibus tutior fiat concursus ac reditus. Bernhardi, Lothar v. Supplinburg (Leipz. 1879) S. 9. Waitz, Vf. Gesch. VI 447.

7) Auctor vet. I 9. Homeyer, Syst. S. 380.

8) v. Richthofen, Fries. Rqu. S. 20; Wörterb. S. 816 s. v. hirifretho, wo auch Stellen, in denen das Wort = Volksfriede. Colloquium für Gerichtsversammlung: Recht und Rede S. 447. Placitum exercitale Cap. c. a. 808 bei Boretius I 146.

9) Pax Dei incerta c. 6 (W. S. 608).

wehr zusammengestellt wird[1]), so zeigt sich auch sonst in einzelnen Resten, daß der alte Zusammenhang zwischen Gerichts- und Heeresversammlung noch nicht ganz vergessen ist. Die Erlaubniß der Landfrieden, daß der Friedbrecher und sein Gegner selbdreißigt vor Gericht erscheinen dürfen und der Richter quot vult cum armis debet habere[2]), mag ein Rest davon sein[3]). — Die Wegfrieden lehnen sich naturgemäß an sonst schon bestehende Schutzverhältnisse an. So wenn Ackerleuten dum operantur in agris vel ad agrum exeuntibus vel redeuntibus Frieden zugesichert wird[4]).

Der bekannteste Act des Friedewirkens ist der nach der Auflassung eines Grundstücks vorgenommene (oben S. 46). Da er den Schluß des Auflassungsvorganges bildet, wird Friedewirken auch wohl zur Bezeichnung des Ganzen verwendet[5]). Den Wortlaut der richterlichen Formel kennen wie erst aus verhältnißmäßig jungen Zeugnissen, wie dem der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehörigen Rechtsbuche nach Distinctionen. Form und Formel zeigen dieselbe Einfachheit wie sie durchgehends in den sächsischen Rechtsbüchern begegnet[6]). Nachdem der Richter dazu aufgefordert hat, etwaigen Widerspruch gegen die geschehene Auflassung eines Grundstücks vorzubringen, und keiner erhoben ist, constatirt er das Unterbleiben und fährt fort: unde wercke hirober gotes frede unde gerichtes frede zcu eynem male, zcum andern male unde zcum dritten male[7]). Für das Friedewirken zahlt der Erwerber des Grundstücks eine Gebühr an den Richter, von der dem Fronboten ein Antheil zukommt (Ssp. III 56 § 3)[8]):

---

1) W. S. 608: Si furtum acciderit aut rapina aut bellum patriae ingruerit et clamor more patriae exortus fuerit, armati omnes insequantur et in eundo et redeundo pacem unusquisque habeat. Der Elsässer LF. c. 8 stellt Heerfahrt und friedensmäßige Landfolge zusammen: publica imperatoris expeditione aut condictionali excitati acclamatione (W. S. 612).

2) Oben S. 7 und 21.

3) Zallinger, Kampf um den Landfrieden (Mitthlgn. des österr. Instit. Ergänzgsbd. IV [1893] S. 457).

4) Elsässer LF. c. 1 (W. S. 612). Schmeller, Bair. Wb. I² Sp. 809 führt einen jährlich in Regensburg ausgerufenen Kornfrieden an für die Getreide zum Verkauf hereinführenden.

5) Rb. nach Distinctionen I c. 36 d. 1 zu Eingang.

6) Ssp. II 4 § 1 (Verfestung), II 12 § 11 (Urtheilsschelte), I 63 § 2 (Kampfklage). Recht und Rede S. 472. Zum Gegensatz vgl. z. B. Freiberger Stadtr. c. 12 § 5.

7) I c. 36 dist. 1.

8) Anderwärts Theilung zwischen Richter und Schöffen: Rb. nach Dist. l. c. Nach dem Priv. f. Lübeck v. 1188 wird das lucrum pro pace alicui confirmanda

Friedeschilling, vredepenning, vridewin, vrideschatz, vridebuze u. a.[1]). Ein Beispiel aus dem Gebiete des Strafrechts liefern die vrethepenninge, die der Verfestete, nachdem er sich gestellt und dem Kläger gebessert hat, dem Richter zahlt, der ihn dafür paci et juri suo restituet[2]). Es soll damit dem wieder in sein Recht Eingesetzten Schutz gegen Angriffe, die gegen ihn auf Grund der Verfestung gerichtet werden könnten, verschafft werden. Bei dem Frieden, der dem Erwerber über sein Grundstück gewirkt wird[3]), liegt vermuthlich der Gedanke zu Grunde, daß ein neubegründetes Rechtsverhältniß nicht von selbst die allgemeine Achtung und Scheu vor Verletzung genießt, die altgewohntem Besitz zu Theil wird, und deshalb erst durch den Ausspruch des Richters mit Schutz umgeben werden muß.

Im Gegensatz zu dem vrede werken steht das vrede loven; denn dort wird der Friede durch den Befehl einer übergeordneten Autorität geschaffen, hier durch den Vertrag der Parteien. Es ist nicht nothwendig, daß die Parteien einander den Frieden geloben; es kann auch ein dritter an dem Vertrage theilnehmen, in dessen Hand jeder der beiden Vertragstheile verspricht, mit dem andern Friede zu halten[4]). Auch geloben die Parteien nicht immer selbst den Frieden, sondern dritte leisten das Versprechen, daß die Streitenden inskünftige Frieden halten; vrede vor sik selven oder vor den andern loven, wie der Ssp. III 9 § 2 unterscheidet. Wer den Frieden bricht, den er für sich selbst gelobt hat, it gat ime an den hals[5]). Hat dagegen derjenige, dessen Leistung der Vertragschließende versprochen hat, den Frieden gebrochen, so haftet der Versprechende gleich einem Bürgen, der das Erscheinen eines wegen Ungerichts Verklagten vor Gericht versprochen hat. Wie er für

---

zwischen Vogt und Bürgern getheilt (Stadt- u. Gerichtsvf. S. 43). Freiberger Stadtr. I c. 35 zwischen Richter und Schreiber.

1) Stobbe, die Auflassung des deutschen Rechts (Jhering, Jahrbücher XII, 1872) S. 192.

2) Soester Recht des 12. Jh. § 56 (Gengler Stadtrechte S. 445).

3) Planck, Gerichtsverfahren I 327. Heusler, Instit. II 84. Behrend, Stendaler Urtheilsbuch S. 4. — Halberst. UB. I 144 v. 1275: judices pacem perpetuam super bonis hujusmodi auctoritate judiciaria firmaverunt, datis super hoc denariis qui vredepenninge vulgariter appellantur. Hildesh. UB. III 65 v. 1403: hir is deme rade u. der stad Hildensem vrede over ghewracht.

4) Const. Friderici II a. 1235 c. 3: is in cujus manum promisse (od. datae) fuerunt treugae.

5) Ssp. l. c. Bremer Hs. (oben S. 6) gelovet vrede . . . de gat an den hals. Die Constitut. K. Heinr. II. v. 1019 (oben S. 40) läßt den Thäter blos manum qua homicidium fecit verlieren.

den „an den lief“ Verklagten, den er nicht zu stellen vermag, dessen Wergeld zu zahlen hat, so auch der aus einem Friedensgelöbniß Verpflichtete.

Wird hier das Aufhören des Streits und die fernere Unverletzlichkeit der Paciscenten durch deren Willensübereinkunft herbeigeführt, so wird solches Resultat auch durch Einschreiten dritter erzielt. Das Friedebieten dieser Art, im Sachsenspiegel nicht erwähnt, das pacificare, distringere ad pacem kennen schon Capitularien der karolingischen Zeit [1]). In späterer Zeit ist die Einrichtung namentlich städtischen Statuten geläufig, die nicht blos dem Rathe, sondern auch einzelnen Rathmannen, ja unter Umständen, bei Streitigkeiten im Ausland, auch einzelnen angesehenen Bürgern das Recht beilegen, streitenden Parteien mit Rechtswirksamkeit Strafen anzudrohen, wenn sie den Streit fortsetzen oder wieder aufnehmen [2]). Melanchthon erzählt aus seiner Heimat: Lex est in suevicis urbibus, ut si in rixa aliqua gladios strinxerint, ac vel puer vel muliercula procul etiam inclamans pacem imperet, capite puniatur, qui audito nomine pacis insuper ferire audet [3]).

3.

Wie geht der Friede, der Anspruch auf Unverletzlichkeit, verloren? Führt auch die Begehung eines Friedensbruches nicht ohne weiteres den Verlust des Friedens herbei, so ist sie doch seine regelmäßige Veranlassung und deshalb zunächst zu erörtern. Das violare oder infringere, corrumpere pacem der Landfriedensurkunden heißt im Ssp. vrede breken; davon dann de vredebrekere (II 69, 72; III 1 u. a. m.), während vredebrake nur in der Artikelüberschrift III 9 vorkommt [4]). Vrede breken heißt regelmäßig einen Friedensbruch, ein mit Strafen an den Hals oder an die Hand bedrohtes Delict begehen. Aber es fehlt nicht an Beweisen dafür, daß auch eine mit geringerer Strafe, selbst mit Geldstrafe belegte Handlung unter das vrede breken subsumirt wurde. Ssp.

---

1) Die Hauptstelle ist cap. Theod. 805 c. 5 (Boretius S. 123). Waitz, Vf.-Gesch. IV² S. 508. Brunner RG. I 221.

2) Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks S. 144 ff.

3) Encomium Suevorum in Declamat. Ph. Melanthonis I (Argent. 1570) S. 704. Die Stelle ist mir durch Heyd, Herzog Ulrich I (1841) S. 317 bekannt geworden. Vgl. Osenbrüggen, Alam. Strafr. S. 57.

4) Homeyer S. 149; die Rubriken sind hier nach dem Grundtext seiner Ausgabe, Berliner Hs. v. 1369 Nr. 24 En, abgedruckt. Spätern sächsischen Rechtsquellen ist der Ausdruck ganz geläufig.

I 53 § 4 widerlegt das Princip: neman ne weddet umme ene sake tvies mit dem Beispiele, daß jemand für eine und dieselbe Handlung zugleich eine weltliche und eine geistliche Strafe, Wette an den weltlichen Richter und Buße an den Verletzten und Bann an den geistlichen Richter, zu bezahlen habe. Das Sächsische Lehnrecht 69 § 11 verdeutlicht den Fall durch eine am Feiertage verübte Körperverletzung: sie brict den vrede unde die vire und zieht doppeltes Gewette und einfache Buße nach sich; der Verklagte schützt sich gegen zwiefache Bußforderung dadurch, daß er den Kläger die Klagengewere leisten läßt, bevor er ihm die Buße verspricht. Aber überwiegend ist doch der Sprachgebrauch des Rechtsbuches der, daß vrede breken und ungerichte don mit einander gleichgesetzt werden darf. Ständig beginnt der Kläger mit der Wendung: N N si gekomen unde hebbe den vrede an eme gebroken, wie es schon in dem alamannischen Lfr. von 1104 heißt: ille N in hac re corrupit pacem in me [1]). Der Kläger kann wohl klagen over enen sinen vredebreker [2]), aber nicht daß sein Friede gebrochen sei, während andererseits keine Klage dahin lautet, es sei das Eigenthum, die Ehre, die Freiheit an jemanden gebrochen. Der alte Gedanke des deutschen Rechts, daß die Verletzung des Einzelnen zugleich eine Verletzung des Ganzen, der öffentlichen Rechtsordnung sei, der sich auch in dem Rufe des Klägers ausdrückt: to iodute over minen morder und over des landes rechten morder [3]), erklärt die Formel noch nicht ausreichend. Sie will zugleich hervorheben, daß der Friede ein gemeines Gut sei, daran jedem Einzelnen vermöge seiner Zugehörigkeit zum Gemeinwesen ein Antheil zukommt. Der Kläger klagt deshalb dem Richter, der Gegner habe den gemeinen Frieden oder den Gottesfrieden oder den Königsfrieden an ihm gebrochen: Bezeichnungen, die wesentlich gleichbedeutend gebraucht werden [4]) und ungeachtet

1) Rstg. Landr. 33 § 2. LL. W. I n. 430 (S. 614). Ebenso L 12 u. T 13: quicunque pacem in se ledi proclamaverit.

2) Ssp. I 63 § 1. Rstg. Landr. 32 § 1.

3) Rstg. Landr. 31 § 1. Homeyer das. S. 445. Daß das Wort Gaudieb, wie Homeyer meinte, damit zusammenhienge, ist seitdem widerlegt: Grimm, Wb. IV 1a Sp. 1538, Schmeller I 855.

4) Vgl. oben S. 38 und 53. Wie die Formeln tautologisch gesteigert werden, zeigt Magd.-Breslauer Recht v. 1261 § 74 (Laband, Magd. Rqu. S. 25): zuerst klagt der Kläger uber einen Heinriche, daz her ist komen binnen wichbilde in der vrien straze unde hat den vriede an ime gebrochen u. hat in gewundet . . .; das zweitemal: uber e. H., d. h. i. k. b. w. in des keisers straze u. hebet den gotes vriede an ime gebrochen. Zu Grunde liegt Ssp. I 63 § 1. — Vgl. Freiberger R. c. 1 § 35, 36.

der verschiedenen Herkunft, auf die die Namen hindeuten, doch das gleiche Ziel der allgemeinen Schutzgewährung gegen Gewalt ausdrücken. Der Ssp. verwendet von diesen Bezeichnungen nur „des Königs Frieden", wo er von Personen handelt, „die mit des koninges dagelikes vrede begrepen sin" (III 2). Wird Königsfriede und Gottesfriede in den Klagformeln auch identisch verwendet, so kennen doch alte und rechtsverwandte Quellen einen Sprachgebrauch, der unter „Gottesfriede" etwas anders verstehen muß. Als Bruch des Gottesfriedens bezeichnen sie mitunter ein Delict von minderer Schwere, das den mit einer an Hals und Hand gehenden Strafe bedrohten entgegen und Delicten wie Blau und Blut an die Seite gesetzt wird. Das geschieht sowohl im strafrechtlichen als im strafprozessualischen Sinne. Den ältesten Beleg bietet das Privileg für Medebach von 1165. Unter den infra fossam begangenen Körperverletzungen wird nach dem gebrauchten Werkzeuge unterschieden: Verletzung mit scharfer Waffe zieht je nach dem Erfolge für den Thäter Verlust des Lebens oder der rechten Hand nach sich; Blutrunst, mit dem Knittel oder mit der Faust beigebracht, Stäupen und Scheeren. Quia pacem Dei violavit, motivirt das Privileg seine Entscheidung[1]). Die lübischen Statuten des 13. Jahrh., in der ältesten lateinischen Fassung, haben den Satz: pax autem que vulgo gotis vride dicitur livor et effusio cruoris per quemlibet idoneum probari non prohibentur[2]). Der Satz wird erst verständlich durch Hinzunahme des unmittelbar voraufgehenden, der principiell für einen Beweiszeugen Erbgesessenheit in der Stadt fordert (septa sui domicilii intra munitionem civitatis obtinebit)[3]). Zu der Bestimmung des lübischen Rechts bietet das Privileg für Goslar von 1219 ein Gegenstück[4]):

---

1) Medebach (Gengler, Stadtrechte S. 282) §§ 5, 6 und 8.

2) Hach I 68. Der Text giebt die der ältesten Hss.-Classe eigenthümliche Form. Die übrigen ersetzen gotis vr. durch pax dei, schieben vor livor ein et ein und hängen am Schlusse an: dummodo sint homines inculpati, womit dann die deutschen Statuten (Hach II 110) übereinstimmen. Vgl. Hach II 145, wo orslage hartent und schuvent mit 12, bla und blot mit 60 Schillingen gebessert werden.

3) Hach I 67, II 109. Hamb. R. 1270 I 16: umbesetene lude mogen tugen slage u. vechtinghe u. dat uppe 3 punt geit van broke.

4) § 4: qui vero de pace dei se expurgare voluerit, nec pro reliquiis nec pro causidico quicquam est daturus (UB. der Stadt Goslar Nr. 401). Die Erklärung Göschens (Goslarische Statuten S. 313), der unter pax dei den Bruch des Friedens an den gefriedeten Tagen verstehen will, ist unwahrscheinlich. Hier würde man eher eine Erschwerung des Reinigungseides als eine Erleichterung erwarten.

wer sich von der Anschuldigung den Gottesfrieden gebrochen zu haben reinigen will, braucht nichts für das Reliquienkästchen und den Schultheißen zu bezahlen, während sonst jeder Beweisführer dem Vogte 5 Schillinge pro reliquiis et pro causidico entrichten muß. Nach dem Rechte von Goslar wie dem von Lübeck tritt also eine Beweiserleichterung ein, sobald es sich um Verletzung des Gottesfriedens handelt, sei es daß die Schuld oder die Unschuld eines Beklagten erwiesen werden soll. Diese Zeugnisse[1]) lassen sich noch vermehren durch das Erfurter Recht v. 1289[2]) und durch friesisch-holländische Quellenaussprüche verschiedener Zeiten[3]). Sie alle lassen soviel erkennen, daß unter Bruch des Gottesfriedens oder Begehen des Gottesfriedens, wie auch wohl elliptisch gesagt wird, gewisse Arten von Körperverletzungen, meistens solche, die nicht durch Waffengebrauch herbeigeführt sind, verstanden werden[4]). Oft ist in den betreffenden Satzungen zugleich die prozessualische Seite hervorgehoben, daß das Gericht über Delicte dieser Art nicht dem Landesherrn oder seinen Beamten, sondern den Gemeinden zustehen solle[5]). Wie es gekommen ist, daß der Gottesfriede diesen gewissermaßen degradirten Sinn erhalten hat, ist nicht sicher. Im Richtsteig. Landrecht c. 37 § 1 klagt jemand, an dem brun odder blaw gewarcht is, wegen trockener Schläge oder Hautwunden, es sei de meine vrede an em

---

1) Nitzsch, Forschungen zur deutschen Geschichte XXI (1881) S. 277 hat die vorstehenden (mit Ausnahme des Goslarschen) und die nachfolgenden Zeugnisse gesammelt als Spuren der pax Dei des 11. Jh. und daran weitreichende Combinationen geknüpft. Ihre Bedeutung für das Strafrecht ihrer Zeit ist nicht untersucht.

2) A. Kirchhoff, Weisthümer der Stadt Erfurt (1870) S. 5 u. ff. Daß der dem erzbischöflichen Gerichte c. 1 zugewiesene gotesvride und burcvride nicht als hohe und niedere Gerichtsbarkeit zu unterscheiden sind, wie der Hg. meint, sondern eher umgekehrt, zeigt c. 2.

3) Nitzsch, S. 278 hat Bestimmungen des Groninger Stadtbuches v. 1425 angeführt. Offenbar gehören hierher aber auch die Stellen, die Richthofen im Fries. Wörterbuche S. 779 unter godfretho verzeichnet und als Kampffriede erklärt hat, weil ihm ein Gottesfriede im Zusammenhang mit Körperverletzungen unerklärlich schien. Auch die bei Haltaus Sp. 741 angeführten Stellen zeigen den gleichen Zusammenhang.

4) Es ist zu beachten, daß die älteste Form der Lüb. Statuten durch Weglassung des et (oben S. 57) die Identificirung von pax dei und livor et effusio cruoris ermöglicht.

5) U. Heinrichs des Löwen 1163 (oben S. 35): si quispiam fuste vel pugno impie lesus fuerit, juri civitatis . . . . . reus subjaceat. Lippstadt § 1, Hamm § 2 (Gengler, Stadtr. S. 255 u. 184). Hasse, Quellen des Ripener Stadtrechts (Hambg. 1883) S. 63.

gebroken. In seiner freien Bearbeitung des Ssp. II 4 § 1 über das Ausziehen aus der Verfestung verpflichtet der Dsp.[1]) den sich von der Acht Befreienden: er solle Friede schwören, falls zur Zeit ein geschworner Friede besteht, und ist dhain vride gesworn, er sol den gotes vride swern. Danach ist der Gottesfriede der sich von selbst verstehende, keiner besondern Aufrichtung bedürfende. Vielleicht ist so auch Bruch des Gottesfriedens erblickt in den am leichtesten vorkommenden, durch die niedern Gerichte abzuurtheilenden Körperverletzungen.

Nachdem der Verletzte sein Vorbringen mit der allgemeinen Klage, der Friede sei an ihm gebrochen (oben S. 56), begonnen hat, giebt er an, durch welch specielles Delict der Friede an ihm gebrochen sei[2]). Mitunter hat vrede breken aber selbst die Bedeutung eines speciellen Delicts. In der schon oben S. 47 behandelten Stelle von den unechten Leuten: sve so ir enen dodet oder wundet oder rovet oder . . . nodeget unde den vrede an en brict ließe sich zwar noch immer übersetzen: wer ihrer einen tödtet, wundet u. s. w. und dadurch den Friede an ihnen bricht. Eine solche Deutung wird unmöglich in einem Falle wie II 13 § 5: die den man slat oder vat oder rovet oder bernet . . . oder wif oder maget nodeget unde den vrede breket unde die in overhure begrepen werdet, den sal man dat hovet afslan. Hier kann das vrede breken nicht als clausula generalis auf alle voraufgehenden Missethaten zurückbezogen werden, sondern muß gleich den vorhergehenden und nachfolgenden Satzgliedern ein specielles Delict bezeichnen[3]). Positiv kann als solches wohl kaum ein anderes gelten, als der Bruch eines beschworenen Friedens. Die strafrechtliche Wirkung, den er nach sich zieht, giebt die angeführte Sachsenspiegelstelle an. Da nun aber schon kraft des gemeinen Friedens einer Mehrzahl von Friedensbrüchen der Tod gedroht ist, so wird sehr oft die Strafsteigerung, welche die Verletzung eines Sonderfriedens zur Folge haben soll, nicht möglich sein, wenn sie nicht etwa durch Verschärfung der Todesstrafe zum Ausdruck gebracht wird. Sichtbar würde die Steigerung bei solchen Verbrechen werden, die an sich nur mit einer an die Hand gehenden Strafe bedroht, in Folge der Verletzung eines Sonderfriedens mit einer an den Hals gehenden Strafe getroffen werden[4]).

---

1) Dsp. 99 = Schwsp. Laßberg 108.
2) Rstg. Landr. 33 § 2.
3) Vgl. oben S. 38.
4) Vgl. Homeyer, Rstg. Landr. S. 447.

Reicht ein Friedensbruch nicht aus, um den Verlust des Friedens für den Thäter herbeizuführen, so tritt diese Wirkung doch allemal ein, wenn Ungehorsam des Friedbrechers hinzukommt. Das Gemeinwesen macht von seiner Zwangsgewalt insbesondere Gebrauch gegen Personen, die, einer mit Strafe an Hals oder an Hand bedrohten Rechtsverletzung angeschuldigt, der gerichtlichen Ladung den Gehorsam verweigern. Auch im Strafprozeß gilt nach deutschem Recht der Satz, daß keine Partei wider ihren Willen vor Gericht zu erscheinen genöthigt werden kann[1]). Der um Ungericht Verklagte hat Anspruch auf dreimalige Ladung, zwischen deren Terminen jedesmal eine Frist von vierzehn Tagen liegt[2]): ein Recht, das man schon im 13. Jahrh. ex dono regum et imperatorum ableitete[3]). Erst wenn er den dritten Termin versäumt oder wenn er, im Gerichte erschienen, auf die vorgebrachte Anschuldigung „dingflüchtig" entweicht, wird er durch den Richter „verfestet"[4]), gilt er nach den LF. als corruptor pacis[5]). An die Verfestung knüpfen sich Wirkungen für den Angeschuldigten und für die Gerichtsgemeinde. Dem Angeschuldigten entzieht die Verfestung den „gemeinen Frieden"[6]) d. h. den Schutz gegen zwangsweise Vorführung. Er kann überall im Gerichtsbezirk des verfestenden Richters festgenommen werden. Ihn schützen nicht befriedete Zeiten noch befriedete Orte noch kann er als Kläger, Fürsprecher oder Zeuge vor Gericht auftreten[7]). Die Eingesessenen des Gerichtsbezirks werden durch die Verfestung activ und passiv verpflichtet: activ insofern, als sie den Friedbrecher auf den Hülferuf des Verletzten verfolgen müssen, passiv dadurch daß sie sich jeder Unterstützung des Flüchtlings zu enthalten haben. Das eine wie das andere soll darauf hinwirken, daß der Verfestete zur Unterwerfung unter das Gericht gebracht werde. Was an ihm gestraft wird, ist der hartnäckige, der trotzige Ungehorsam, „wen al vorvestede lude holt me vor

---

1) Stralsunder Verf.-B. S. XVII.

2) Ssp. I 67 § 1. Planck, Gerichtsverf. I 341.

3) Goslarsche Rechtsantworten auf Quedlinburger Anfragen (Janicke, UB. der Stadt Quedlinbg. I n. 65): licite etiam ex dono regum et imperatorum vocatus in jus absque gravamine vachationis duabus vocationibus potest supersedere, ad tertium tenetur occurere et judici se representans .. Gravamen vacationis ist soviel als Versäumnißstrafe.

4) Ssp. I 67 § 2; 68 § 1; II 45.

5) Alam. LF. 1104 c. 2 (W. 614).

6) Rstg. Landr. 41 § 10; 35.

7) Ssp. II 63 § 2.

woldenere[1])". Woldener (weldener, woldenberger) ist der Gewaltthäter. Das Wort wird nicht blos, wie die Zusammenstellung mit sulfrichter zeigt[2]), in activem Sinne verstanden. Es ist die Gesinnung, die anstatt sich dem Richter zu unterwerfen in ihrer Eigenmacht freventlich verharrt, in ihrem homude bestehen bleibt[3]). Um deswillen wird dem Verfesteten der gemeine Friede entzogen, und wenn er verhaftet vor Gericht gebracht wird, dieselbe Strafe, dat hoveden zuerkannt, die sonst den gewaltverübenden Friedbrecher trifft[4]), auch wenn die Handlung, um derentwillen er angeklagt war, nur eine verstümmelnde Strafe nach sich ziehen würde. Die undat des Ungehorsams wirkt strafsteigernd[5]). Eine Klage, die bürgerlich angefangen hat, kann peinlich ausgehen um des brochaften unhorsamicheit willen, die das Recht peinigen will[6]).

Muß hier immer ein gerichtliches Erkenntniß dazwischen treten, um die Bestrafung des Schuldigen zu bewirken und ihm den Frieden zu entziehen, so kennt das Recht auch Fälle, in denen Friedbrecher den Frieden durch ihre That einbüßen. Das geschieht, wenn sie auf der That oder auf der Flucht von der That betroffen werden. Ihre That beweist ihre Schuld und entzieht ihnen den Anspruch auf Schutz. Wer sie tödtet oder verwundet, bleibt straflos, wenn er selbsiebent beweist, daß er den Friedbrecher bei der That oder auf der Flucht von der That getödtet oder verwundet habe[7]). Das Recht steht jedem zu, nicht blos dem der Rache geübt oder sich in Nothwehr seines Lebens gewehrt hat. Gegen den Mißbrauch dieses Rechts schützt der Satz, daß wer einen Friedbrecher getödtet oder gefangen hat, den Leichnam oder den Gefangenen vor Gericht bringen muß, um ihn to enen vredebrekere to bereden. Gelingt ihm das nicht, so richtet man über den Kläger na vredes rechte[8]). In einer noch allgemeinern

1) Rstg. Landr. 35 § 7.

2) he sal en vorbringen vor gerichte alse einen woldenberger u. sulfrichter (aus dem Berliner Stadtbuche b. Fidicin I 155 cit. im Mnd. Wb. V 762).

3) dorch dat, fährt die in A. 1 cit. Stelle fort, se vreveliken in der vestinge stunden. Das. 37 § 3: na deme dat he noch in sime homude steit, so dat he nicht vorkomen en wil noch sic untreden ne wil.

4) Rstg. Landr. 35 § 7; Ssp. I 68 § 5; III 63 § 3.

5) Rstg. Landr. 37 § 5.

6) Rstg. Landr. 36.

7) Ssp. II 69.

8) Ssp. I 69 (oben S. 47). Der Satz I 50, gleich jenem in der ältesten Form des Ssp. fehlend, ist nahe verwandt, nur daß er den Kläger statt ihn zu richten na vredes rechte des Friedensbruches überführt erachtet, den er dem Gegner Schuld gab.

Fassung treten die Landfriedensurkunden leichtfertiger Klage oder Gerüchterhebung wegen Friedbruchs entgegen. L 12 und T 13 haben fast gleichlautend den Satz: quicumque pacem in se ledi proclamabit, nisi in proclamatione ante judicem permanserit (perseveraverit T), pacem violavit. Der Ssp. hat diesen strengen Satz nicht aufgenommen, sondern straft den, der seine Klage oder das Gerüchte nicht durchführt (vulvorderet), mit Buße und Gewette[1]); ebenso wie er das Beherbergen eines Verfesteten nicht wie die Landfrieden und Reichsgesetze nach dem Talionsprinzip, sondern blos mit Gewette ahndet[2]). Dagegen wendet der Ssp. das Princip auf den Richter an, der Ungericht zu richten sich weigert[3]).

Der Friede geht demnach zwei Classen von Personen verloren: den Verfesteten und den auf frischer That Betroffenen. Die rechtliche Lage, in die sie in Folge des gleichen Verlustes gerathen, ist verwandt, aber nicht gleich. Der Verfestete und der mit handhafter That Gefangene büßen das Recht ein, sich durch ihren Reinigungseid von der Anschuldigung zu befreien. Das Beweisrecht geht auf den Ankläger über, der zweierlei zu beweisen hat; dort das Delict und die Verfestung, hier das Delict und die handhafte That. Das Delict beweist er in beiden Fällen selbsiebent; die Verfestung mit dem Richter, die Handhaftigkeit mit den Schreimannen[4]). Der Unterschied zwischen beiden Classen tritt darin hervor, daß man an gebundenen Tagen den Verfesteten verhaften, aber nicht richten, den handhaften Friedbrecher auch überführen und richten darf[5]).

Es findet sich im Ssp. auch eine dreigliedrige Zusammenstellung: zu den beiden genannten Classen treten noch die in des Reiches Acht Befindlichen hinzu. Ihnen gewähren die sonst allen Leuten

1) Ssp. I 53 § 1; 63 § 1, II 8. Homeyer, Richtstg. Landr. S. 444.

2) Ssp. III 23 (ob. S. 5). T 8: qui reum receperit et foverit a die certe scientie (so ist offenbar zu interpungiren), cum reo pari pene et sententie subjacebit. Gottesfr. 1083 c. 16 (W. S. 605) hat den allgemeinen Satz: si aliqua persona reo arma victum vel fugam moliri praesumpserit, aequalem poenam sicut reus sustinebit. Pax Mogunt. (W. S. 125): si quis eum defenderit, eandem poenam patiatur. Die technische Verwendung des defendere für die im Beherbergen enthaltene Art der Begünstigung zeigt noch Pax Dei incerta c. 7 und 9 (das. S. 609); den damit verknüpften Verdacht der Hehlerei Frid. I const. 1158 c. 7 (das. S. 246). Const. Frid. II 1235 c. 13 u. 14. Der Ssp. II 13 § 6 kennt eine Talion, aber da handelt es sich nicht um Begünstigung blos Verfesteter.

3) Ssp. II 13 § 8. Rstg. Landr. 34 § 1 erkennt ihm blos sein Gericht ab.

4) Ssp. I 66 §§ 1 und 2, II 69. Rstg. Landr. 37 § 5. Ssp. II 64 § 1.

5) Ssp. II 10 §§ 1 und 3. Oben S. 16.

gemeinen Friedetage keinen Schutz[1]). Es lag nahe, auch die durch kirchliche Strafe Getroffenen zur Vergleichung heranzuziehen, und so stellt das Sächs. Lehnr. 12 § 2 zusammen: den verbannenen man und den verachten man und den vervesten man[2]).

Verfestete und Aechter stehen in vielen Beziehungen einander gleich. Verfestung und Acht ist nur gültig, wenn sie namentlich, individuell erfolgt ist[3]). Auf ihre Klage braucht niemand zu antworten, während sie innerhalb des Bezirks, in dem sie verfestet oder geächtet sind, jedermann antworten müssen[4]). Sie können nicht als Fürsprecher noch als Zeugen in den interdicirten Bezirken auftreten[5]). Beiden kann ihr Leben abgesprochen werden[6]). Dagegen ist ihre Lage verschieden, soweit ihr „Recht“ in Betracht kommt. „Verfestung nimmt den Leib, aber nicht das Recht, wie lange sich jemand auch in der Verfestung befinde“, sagt der Ssp. III 63 § 3 und stellt den Verfesteten im Gegensatz zum Gebannten (§ 2). Der Gegensatz liegt darin, daß der Bann der Seele schadet, aber weder Recht noch Leib nimmt. Erst die Acht bildet den vollen Gegensatz: sie nimmt das Leben und das Recht. Da die Verfestung die Freiheits- und Prozeßrechte schmälert, so muß das Recht, das dem Verfesteten verbleibt, sein Vermögensrecht sein, wie auch dem Gebannten sein „Landrecht und Lehnrecht“ ungekränkt bleiben sollen[7]). Die Quellen des Magdeburgischen Rechts bestätigen diese Auslegung, und das sächsische Recht tritt dadurch in Gegensatz zu andern niederdeutschen Rechten, die das Gut des Verfesteten mit Beschlag belegen oder gar zerstören[8]). Des Königs Acht oder des Reichs Acht, wie der Ssp. abwechselnd sagt[9]), unterscheidet sich von der Verfestung nicht blos durch die lokale Steigerung ihrer Folgen, sondern auch durch die Einwirkung

---

1) II 66 a. E.

2) Ssp. II 63 § 2. Dsp. 182. Das unde antwerden hat sich gewohnheitsmäßig zum tügen u. klagen gestellt, obschon es nicht zutrifft. Ueber das Verhältniß zur const. cum princip. eccl. 1220 § 6 vgl. Weiland in histor. Aufs. z. Andenken an Waitz S. 268.

3) I 66 § 3 (vgl. I 62 § 5). Strals. Verf.-B. S. XCV.

4) Ssp. III 16 § 3. Sächs. Lehnr. 12 § 2.

5) Ssp. II 63 § 2.

6) II 63 § 2; I 68 § 5.

7) In demselben Sinne ist recht gebraucht in I 5 § 2, wo es heißt: die Frau kränke zwar ihre weibliche Ehre durch Unkeuschheit, ihr Recht und ihr Erbe d. h. ihr Vermögensrecht und insbesondere ihr Erbrecht verliere sie aber dadurch nicht.

8) Strals. Verf.-B. S. XX.

9) I 71. III 63 § 2; 34 § 1. I 38 § 2; II 71 § 2.

auf das Vermögensrecht. Die Habe des Aechters wird mit Beschlag belegt und bei fortdauerndem Ungehorsam des Schuldigen nach Jahr und Tag eingezogen (Oberacht)[1]. Die Magdeburger Schöffen haben einmal den Ausspruch gethan: rechteloz ist manchirleye. Der geringste Grad trifft die in Ssp. I 38 § 1 aufgezählten. Andere luten heissen ouch rechteloz, das ist fredeloz: es sind die in einem Gerichte Verfesteten, die darum im Bezirk eines andern Gerichts noch nicht ihre Rechtsfähigkeit verloren haben. Erst die dritte Stufe, die in des Reiches Bann oder Acht Befindlichen, trifft die volle Rechtlosigkeit: etzliche lude sint rechtelosz, das ist fredeloz unde erloz und gutlosz, also das man sy allwege angriffen mag; dessze mogen keyn gut vorgebin[2].

Verfestung, Acht, Oberacht sind die sich allmählich steigernden Wirkungen, die das Recht des Ssp. an den hartnäckigen Ungehorsam eines Angeschuldigten knüpft. Aber ihre Aufeinanderfolge ist keine Nothwendigkeit. Es kann jemand geächtet werden, ohne vorher verfestet, und in die Oberacht verfallen, ohne Jahr und Tag in der Acht gewesen zu sein. Beispiele der ersten Erscheinung sind: das Waffentragen innerhalb eines geschworenen Friedens (ob. S. 49), das Zurückhalten von Gefangenen, deren Stellung der König bei seiner Ankunft in einem deutschen Lande gefordert hat, das Aechten eines von der Kirche Gebannten[3]. Die zweite Erscheinung belegt die Stelle des Rechtsbuches, wonach jemand, der die Folgen der Acht durch sein Erscheinen rückgängig macht, sich dann aber weigert, in der Hauptsache Rechtens zu pflegen, in overachte gethan werden soll[4].

Die Verfestung nimmt den gemeinen Frieden (oben S. 60). Friedlos macht erst ihre Steigerung zur Acht und Oberacht, oder, was dem gleichsteht, die handhafte That. Erst jetzt sind die Schuldigen jeder Gewaltthat preisgegeben. Dann sind sie aber auch zuvor, wie es in den Aechtungsformeln heißt, aus dem Frieden in den Unfrieden gesetzt[5]. Wer die Folgen der Acht durch freiwilliges Erbieten zu Recht rückgängig gemacht hat, wird wieder in den Frieden eingesetzt. Dazu gehört nach dem Dsp., daß der bisherige Aechter sich selbst wieder in den Frieden einschwört[6].

---

1) Ssp. III 60 § 2; I 38 § 2.

2) Magd. Fragen I 16, 3; 14, 1.

3) III 60 § 3; 63 § 2.

4) III 34 § 3.

5) Dsp. 99 (Schwsp. 108): do man in in die aecht tet, do nam man in auz dem vride.

6) Dsp. 99 (ob. S. 59).

Im Vorstehenden ist der Sachsenspiegel darauf hin untersucht worden, ob und welcher Zusammenhang zwischen seinen den Frieden behandelnden Artikeln bestehe. Ihren Mittelpunkt bildet II 66. Die Glosse beginnt ihre Erklärung mit den Worten: desen articulum vernemen ende verstaen seer luttel menschen, ohne durch das, was sie selbst vorbringt, viel daran zu ändern. Das Ssp.-Recht zeigt eine reiche Verwendung des Wortes und des Begriffs Frieden, die mit der heutigen stark kontrastirt. Denn abgesehen von dem internationalen Rechte leben Wort und Begriff nur in dem Hausfriedensbruch, dem Landfriedensbruch und der Störung oder Gefährdung des öffentlichen Friedens des Strafgesetzbuches fort[1]).

Für die Entwicklung des Rechts ist der Friede in der Form des Landfriedens bedeutsam geworden[2]). Waitz hat einmal bemerkt, der Character des deutschen Reichs spreche sich in gewissen Zeiten am entschiedensten in den Landfrieden aus[3]). Das gilt auch von dem Rechte dieses Reichs. Es ist nicht zufällig, daß die beiden allgemeinsten Characterisirungen des Rechts der Zeit in Verbindung mit Landfriedensgesetzen unternommen sind. Der Probst Burchard von Ursperg († 1226) leitet seine Mittheilung der Constitution K. Friedrich I. contra incendiarios[4]) mit der Bemerkung ein: andere Gesetze als Friedebriefe hätten die Deutschen nicht, und auch diese befolgten sie als ein wildes und ungebändigtes Volk nur mangelhaft. Das Strafrecht ist das Gebiet des Rechts, das dem Laien am stärksten ins Auge fällt; aber auch für uns nach unserer heutigen Kenntniß des Rechts sind die Landfrieden

1) Deutsches Strafgesetzb. §§ 123. 125. 126. 130. 130a.

2) L. v. Bar, Gesch. des deutschen Strafrechts S. 87. Sohm in der Jenaer Litt.-Ztg. 1876 S. 466 ff.

3) Verf.-Gesch. VI 431.

4) Oben S. 36. Waitz, Vf.-Gesch. VI 420 will den Ausspruch dem Johannes v. Cremona, den das chron. Urspergense für die Zeit K. Friedrich I. benutzt hat, zuschreiben. Aber wenn man den Inhalt auch eher einem Nichtdeutschen als einem Deutschen beilegen möchte, so ist Joh. v. Cremona doch wohl nicht über 1162 hinaus benutzt worden (Weiland, Gött. gel. Anz. 1877 S. 788). Außerdem muß die Stelle eine längere Zeit nach 1186 niedergeschrieben sein, da sie sich auf Erfahrungen beruft, die man mit der constitutio gemacht hat, wie usque in presens, nec eisdem recte utuntur, und die Wendung: lex tam decurtata zeigen. Da von verstümmelten Formen des Gesetzes nichts bekannt ist, so kann ich die letzten Worte nicht anders als: ein so mangelhaft befolgtes Gesetz verstehen. Auffallend ist, daß der Vf. grade diese Urkunde, eine kaiserliche Constitution, vom Kaiser für Werth erachtet, den legibus seiner Vorgänger angereiht zu werden, als Beispiel eines friedebrief wählte.

aus dem 11. und einem großen Theile des 12. Jahrh. die einzigen schriftlichen Rechtsquellen der Zeit. Dachte der Chronist bei seinem nec aliis legibus utuntur auch wohl nur an geschriebene Gesetze, so muß man doch zugeben, daß die blos gewohnheitsrechtliche Grundlage für das Strafrecht am wenigsten zureicht. Das erkennt der zweite Ausspruch an, der nicht von einem Privaten ausgeht, sondern in einem feierlichen Reichsgesetz niedergelegt ist. Der LF. des Mainzer Reichstages von 1235 begründet das Bedürfniß der Neuordnung mit der Bemerkung, die Deutschen lebten im Privatrechte zwar nach altüberlieferten Gewohnheiten und ungeschriebenem Rechte, der Zustand des öffentlichen Friedens verlange aber gebieterisch die Einführung fester Satzungen für die Rechtsprechung, die anstatt auf Gesetz oder Gerichtsgebrauch häufig genug auf Willkür gegründet sei. Der uns hier interessirende Inhalt beider Aussprüche faßt sich dahin zusammen: in Deutschland herrscht das Gewohnheitsrecht, geschriebenes Recht kommt nur in der Form der Landfrieden vor. Der Sachsenspiegel, dessen Abfassung zwischen die beiden Zeugnisse fällt, bestätigt sie nach beiden Seiten hin. Das erste Unternehmen einer Aufzeichnung des Rechts, muß er sich an die überlieferten Rechtsgewohnheiten halten und kann nur für den strafrechtlichen Theil schriftliche in den Landfriedensurkunden vorliegende Quellen benutzen. Burchard v. Ursperg klagt in der angeführten Stelle über die mangelhafte Befolgung der Landfrieden. Die Klage ist offenbar alt. Es hat fort und fort der Erneuerung der Landfrieden bedurft, ihrer Erweiterung und Verschärfung. Schon oben S. 36 ist darauf hingewiesen, daß die ganze auf die Friedensbewahrung gerichtete legislatorische Arbeit in einem Zusammenhange steht. Die ältern Landfrieden bilden Muster für die jüngern, nicht in der Weise daß sie einfach abgeschrieben, verbessert und um Zusätze bereichert würden; aber doch so, daß Gedanken, Ausdrücke, Festsetzungen der früheren in den jüngeren, bald hier, bald dort wieder auftauchen; das alte Material bald ungeändert, bald umgestaltet verwendet wird. Dadurch bildet sich aus den Landfrieden eine Kette, deren älteste Glieder bis ins 11. Jahrhundert zurückreichen und deren Ende vor dem Jahre 1235 liegt. Der Mainzer LF. dieses Jahres bildet einen Abschnitt; nach Form und Inhalt unterscheidet er sich wesentlich von den früheren. Der Sachsenspiegel steht vor diesem Abschnitt. Und wenn er einerseits mit der ganzen ihm vorangegangenen Gesetzgebung dieses Bereichs zusammenhängt, so blickt er andererseits über sie hinaus, bezeichnet einen fortgeschrittenern Standpunkt des Rechts als die Quellen vor

und nach ihm. Denn wie die LF. vor ihm die Fehde anerkennen und berücksichtigen, so auch der LF. von 1235. Während die Landfrieden sich begnügen die Fehde zu beschränken, aber sie doch als eine Ergänzung ihres Rechtssystems festhalten, will der Ssp. sie womöglich ganz ausschließen und den Grundsatz durchführen, den die Constitution K. Friedrich I. v. 1158 an ihre Spitze stellt: wer sich in seinem Rechte verletzt fühlt, der gehe den Richter an und verschaffe sich durch ihn sein Recht [1]).

Neben ihrem Zweck die Fehde zu beschränken, verfolgen die Landfrieden den andern, das Strafrecht zu reformiren. Darin stimmt der Ssp. völlig mit ihnen überein. Die Reform lag in einer Verdrängung des alten Bußensystems durch ein System öffentlicher Strafen. Bedeutete das alte System soviel als eine Einrichtung, bei der die Vermögenden mit ihrem Gute, die Aermern mit ihrem Blute zahlen mußten, so sollte an dessen Stelle ein neues Recht treten, in dem jeder Bruch der öffentlichen Ordnung, des Friedens, von Hoch oder Gering, Reich oder Arm an Leib oder gesunt gebüßt wurde. Die Landfrieden wurden das Mittel, diesen Fortschritt zu verwirklichen. Während sie aber ihre Vorschriften nur für bestimmte Zeiten erlassen und ihre Verbindlichkeit von einer besondern Verpflichtung der Unterthanen abhängig machen, sind sie im Rechtsbuche als von dauernder Geltung und auch ohne besondere Anordnung für jedermann verbindlich vorgetragen. Sie treten im Ssp. als das gemeine Strafrecht des Landes auf, und mochten ihrem Inhalte nach den Landsleuten des Verfassers weniger beschwerlich fallen, als sie schon von früher an ein strengeres Strafrecht gewöhnt waren [2]). Die lex crudelissima Saxonum, die K. Konrad II 1024 ihnen bestätigte, hatte ein Vorbild an dem alten Volksrecht karolingischer Zeit.

Blieb auch das Bestreben des Ssp., die Fehde zu ignoriren ohne Nachfolge, so glückte ihm und den Landfrieden die Einbürgerung eines wirklich peinlichen Strafrechts. Was früher der besonderen Einsetzung und Anordnung bedurfte, galt nun von selbst. War z. B. anfangs der Friede in den Städten einzeln unter Eidschwur aufgerichtet worden [3]), so verstand es sich nachher von

---

1) Si quis aliquod jus de quacunque causa vel facto contra aliquem se habere putaverit, judicialem adeat potestatem et per eam sibi competens jus assequatur (S. 245). Zallinger, S. 453.

2) Wipo, c. 6. Waitz, Vf.-Gesch. V² S. 163. v. Richthofen, z. lex Saxonum (Berl. 1868) S. 218—328.

3) Oben S. 35.

selbst, war mit der Errichtung der Stadt selbst gegeben, daß in ihren Mauern, in ihren Friedepfählen der Friede herrschte. Bedurfte es des richterlichen Gebots, damit im Dinge der Friede walte, so bildete sich jetzt der Satz aus: wo Gericht ist, da ist auch Friede [1]).

Das Ansehen des Ssp., ein getreues Abbild des Rechts seiner Zeit zu liefern, ist durch eine Reihe von Untersuchungen der neuern Zeit unverkennbar erschüttert [2]). Den Ausspruch, den Stobbe 1860 that: je weiter wir in der historischen Erkenntniß des deutschen Rechts fortschreiten, um so mehr gewinnen die Sätze des Sachsenspiegels an Bestätigung und Glaubwürdigkeit [3]), wird man, wenigstens für das Gebiet des öffentlichen Rechts, heutzutage nicht zu unterschreiben im Stande sein. Auch die vorstehende Untersuchung zeigt den Verfasser des Ssp. mit seiner Behandlung der Fehde im Gegensatz zu dem in seiner Zeit geübten und reichsgesetzlich anerkannten Rechte. Aber auch ihr Ergebniß wird dazu beitragen, das Interesse an einer Persönlichkeit zu erhöhen, die in so merkwürdiger Weise mit der Verehrung des Alten eine Kritik des Bestehenden verband und seine Reform erstrebte. Es würde dies Interesse wesentlich fördern, wenn es weiter gelänge, den Zusammenhang zu verfolgen, welcher den Sachsenspiegel mit den Bestrebungen und Leistungen seiner Zeit verbindet.

---

1) Der Rüg. Landgebrauch fährt an der ob. S. 51 cit. Stelle fort: all were schon vom richter neen frede gebaden, wente wor isz gerichte, dar isz vrede und gleide to rechte.

2) Schröder, RG. S. 624. Zu den hier angeführten Untersuchungen ist noch die über die Reichsheerfahrt von Weiland (Forschgn. VII 113) hinzuzufügen.

3) Geschichte der R.-Quellen I 289.

